

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 332



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

53. Jahrgang
16. Dezember 2010

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1185/2010 des Rates vom 13. Dezember 2010 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Grafitelektrodensysteme mit Ursprung in Indien nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1186/2010 des Rates vom 13. Dezember 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Grafitelektrodensysteme mit Ursprung in Indien nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009** 17
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1187/2010 des Rates vom 13. Dezember 2010 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China** 31
- Verordnung (EU) Nr. 1188/2010 der Kommission vom 15. Dezember 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 33
- Verordnung (EU) Nr. 1189/2010 der Kommission vom 15. Dezember 2010 zur Festsetzung der ab dem 16. Dezember 2010 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle 35

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

2010/776/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Entscheidung 2004/211/EG hinsichtlich der Einträge zu Brasilien, Kuwait und Syrien in der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Europäische Union zugelassen ist** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 8950) ⁽¹⁾ 38

2010/777/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der Verlängerung der Ausnahmeregelung für die Einfuhrbedingungen für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung aus Drittländern** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 8992) 40

2010/778/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Entscheidung 2006/944/EG über die gemäß der Entscheidung 2002/358/EG des Rates erfolgende Festlegung der Emissionsmengen, die der Gemeinschaft und jedem ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Kyoto-Protokolls zugeteilt werden** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 9009) 41

III Sonstige Rechtsakte

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

- ★ **Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 159/10/KOL vom 21. April 2010 über ergänzende Garantien für Norwegen hinsichtlich der infektiösen Rhinotracheitis des Rindes** 43
- ★ **Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 160/10/KOL vom 21. April 2010 über ergänzende Garantien für Norwegen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit** 45
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 97/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens** 47
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens** 48
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 99/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens** 49
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 100/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 50



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1185/2010 DES RATES

vom 13. Dezember 2010

zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter
Grafitelektrodensysteme mit Ursprung in Indien nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 18
der Verordnung (EG) Nr. 597/2009

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1, Artikel 18 und Artikel 22 Absätze 1, 2 und 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission („Kommission“) nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Geltende Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1628/2004 ⁽²⁾ führte der Rat im Anschluss an eine Antisubventionsuntersuchung („Ausgangsuntersuchung“) einen endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von bestimmten Grafitelektroden, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 11 00 eingereicht werden, und für diese Elektroden verwendeten Nippeln, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 90 90 eingereicht werden, mit Ursprung in Indien ein („endgültige Ausgleichsmaßnahmen“). Bei den Maßnahmen handelte es sich um einen Wertzoll in Höhe von 15,7 %, außer für ein Unternehmen, für das der Zollsatz 7 % betrug.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1629/2004 ⁽³⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmten Grafitelektroden, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 11 00 eingereicht werden, und für diese Elektroden verwendeten Nippeln, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 90 90 eingereicht werden, mit Ursprung in Indien ein („endgültige Antidumpingmaßnahmen“). Bei den Maßnahmen handelte es sich um einen Wertzoll in Höhe von 0 %.

- (3) Die Verordnungen (EG) Nr. 1628/2004 und (EG) Nr. 1629/2004 wurden im Anschluss an eine von Amts wegen angestrebte teilweise Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen vom Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1354/2008 ⁽⁴⁾ geändert. Die endgültigen Ausgleichszölle wurden damit für die Einfuhren von namentlich genannten Ausfuhrern auf 6,3 % beziehungsweise 7,0 % festgesetzt; für die Einfuhren aller übrigen Unternehmen betrug der Zollsatz nun 7,2 %. Die endgültigen Antidumpingzölle wurden in der genannten Verordnung für die Einfuhren von namentlich genannten Ausfuhrern auf 9,4 % beziehungsweise 0 % festgesetzt; für die Einfuhren aller übrigen Unternehmen betrug der Zollsatz nun 8,5 %.

2. Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen („Auslaufüberprüfung“)

- (4) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens ⁽⁵⁾ der endgültigen Ausgleichsmaßnahmen erhielt die Kommission am 18. Juni 2009 einen Antrag auf Einleitung einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Grundverordnung. Der Antrag wurde von drei EU-Herstellern der gleichartigen Ware, nämlich von Graftech International, SGL Carbon GmbH und Tokai ERFTCARBON GmbH, („Antragsteller“) eingereicht, auf die mit mehr als 90 % ein erheblicher Teil der EU-Gesamtproduktion bestimmter Grafitelektrodensysteme entfällt.
- (5) Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten der Subventionierung wie auch der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93.

⁽²⁾ ABl. L 295 vom 18.9.2004, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 295 vom 18.9.2004, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. C 34 vom 11.2.2009, S. 11.

- (6) Vor der Einleitung der Auslaufüberprüfung unterrichtete die Kommission nach Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 22 Absatz 1 der Grundverordnung die indische Regierung darüber, dass sie einen ordnungsgemäß belegten Überprüfungsantrag erhalten hatte, und gab der indischen Regierung Gelegenheit zu Konsultationen, um die Lage hinsichtlich des Inhalts des Überprüfungsantrags zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Die indische Regierung nahm dieses Angebot an und die Konsultationen fanden daraufhin am 16. September 2009 statt. Bei den Konsultationen konnte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Den Stellungnahmen der Behörden der indischen Regierung wurde jedoch gebührend Rechnung getragen.

3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (7) Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung vorlagen; daher leitete sie am 17. September 2009 im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung⁽¹⁾ („Einleitungsbekanntmachung“) eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Grundverordnung ein.

4. Parallele Untersuchungen

- (8) Im Wege einer am 17. September 2009 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung⁽²⁾ leitete die Kommission auch die Auslaufüberprüfung der endgültigen Antidumpingmaßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽³⁾ ein.

5. Untersuchung

5.1. Untersuchungszeitraum

- (9) Die Untersuchung bezüglich des Anhaltens oder erneuten Auftretens der Subventionierung bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 („Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum Ende des UZÜ („Bezugszeitraum“).

5.2. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (10) Die Kommission unterrichtete die Antragsteller, andere ihr bekannte EU-Hersteller, ausführende Hersteller, Einführer, bekanntermaßen betroffene Verwender und die indische Regierung offiziell über die Einleitung der Auslaufüberprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Ge-

legenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (11) Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.

- (12) Angesichts der offensichtlich großen Zahl von unabhängigen Einführern erschien es geboten, nach Artikel 27 der Grundverordnung zu prüfen, ob mit einer Stichprobe gearbeitet werden sollte. Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden die oben genannten Parteien aufgefordert, nach Artikel 27 der Grundverordnung binnen 15 Tagen nach Einleitung der Überprüfungen mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr die in der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zu übermitteln. Es hat sich jedoch kein unabhängiger Einführer zur Mitarbeit bereit erklärt. Somit erübrigte sich eine Stichprobenbildung.

- (13) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien und allen sonstigen Parteien, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen gemeldet hatten, Fragebogen zu. Bei der Kommission gingen Antworten von drei Gruppen von EU-Herstellern (d. h. den Antragstellern), einem ausführenden Hersteller, 17 Verwendern und der indischen Regierung ein. Im Rahmen des Stichprobenverfahrens meldete sich kein Einführer; ferner legten im Laufe der Untersuchung keine anderen Einführer der Kommission Informationen vor oder meldeten sich.

- (14) Nur einer der beiden der Kommission bekannten ausführenden Hersteller in Indien, namentlich HEG Limited („HEG“), arbeitete durch die Übermittlung der Fragebogenantworten uneingeschränkt an der Überprüfung mit. Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Unternehmen in der Ausgangsuntersuchung unter dem Namen Hindustan Electro Graphite Limited geführt wurde. In der Folge änderte das Unternehmen seinen Namen in HEG Limited. Der zweite ausführende Hersteller, der in der Ausgangsuntersuchung mitgearbeitet hatte, namentlich Graphite India Limited („GIL“), beschloss, den Fragebogen im Rahmen dieser Überprüfung nicht zu beantworten.

- (15) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit des Anhaltens oder erneuten Auftretens von Subventionierung und daraus resultierender Schädigung sowie für die Untersuchung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie. Bei den folgenden interessierten Parteien wurden Kontrollbesuche vor Ort durchgeführt:

⁽¹⁾ ABl. C 224 vom 17.9.2009, S. 24.

⁽²⁾ ABl. C 224 vom 17.9.2009, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

- a) EU-Hersteller
- SGL Carbon GmbH, Wiesbaden und Meitingen, Deutschland,
 - Graftech Switzerland SA, Bussigny, Schweiz,
 - Graftech Iberica S.L., Ororbia, Spanien,
 - Tokai ERFTCARBON, Grevenbroich, Deutschland.

b) Ausführender Hersteller in Indien

- HEG Limited, Bhopal.

c) Indische Regierung.

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (16) Bei der von dieser Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um die gleiche Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, d. h. um Grafitielektroden von der für Elektroöfen verwendeten Art, mit einer Rohdichte von 1,65 g/cm³ oder mehr und einem elektrischen Widerstand von 6,0 µΩm oder weniger, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 11 00 eingereiht werden, und für solche Elektroden verwendete Nippel, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 90 90 eingereiht werden, unabhängig davon, ob sie zusammen oder getrennt eingeführt werden, mit Ursprung in Indien („betroffene Ware“).
- (17) Die Untersuchungsergebnisse bestätigten, dass wie in der Ausgangsuntersuchung die betroffene Ware und die vom ausführenden Hersteller hergestellten und auf dem indischen Inlandsmarkt verkauften Waren sowie die von den Unionsherstellern hergestellten und auf dem Unionsmarkt verkauften Waren dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und dieselben Verwendungen aufweisen; daher werden sie als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Grundverordnung angesehen.

C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DER SUBVENTIONIERUNG

1. Einleitung

- (18) Auf der Grundlage der im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen und der Antworten auf den Fragebogen der Kommission wurden folgende Regelungen untersucht, in deren Rahmen angeblich Subventionen gewährt werden:

Landesweite Regelungen

- a) Advance Authorisation Scheme („AA-Regelung“) — Vorabgenehmigungsregelung,

- b) Duty Entitlement Passbook Scheme („DEPB-Regelung“) — Rückerstattung von Einfuhrabgaben auf Vorleistungen für Ausfuhrwaren,
- c) Export Promotion Capital Goods Scheme („EPCG-Regelung“) — Exportförderprogramm mit präferenziellen Einfuhrzöllen auf Investitionsgüter;

Regionale Regelung

- d) Electricity Duty Exemption Scheme („EDE-Regelung“) — Regelung über die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe.

- (19) Rechtsgrundlage für die unter den Buchstaben a bis c genannten Regelungen ist das Außenhandelsgesetz Nr. 22 von 1992 („Foreign Trade (Development and Regulation) Act 1992“), das am 7. August 1992 in Kraft trat („Außenhandelsgesetz“). Das Außenhandelsgesetz ermächtigt die indische Regierung, Notifikationen zur Aus- und Einfuhrpolitik herauszugeben. Diese Notifikationen werden in „Foreign Trade Policy“-Dokumenten (Dokumente zur Außenhandelspolitik) zusammengefasst, die alle fünf Jahre vom Handelsministerium herausgegeben und regelmäßig aktualisiert werden. Für den Untersuchungszeitraum dieser Überprüfung sind zwei „Foreign Trade Policy“-Dokumente relevant, nämlich das Dokument „FT-policy 04-09“ (Außenhandelspolitik 04-09) und das Dokument „FT-policy 09-14“ (Außenhandelspolitik 09-14). Letzteres trat im April 2009 in Kraft. Außerdem hat die indische Regierung die Verfahren für die Außenhandelspolitik 04-09 und die Außenhandelspolitik 09-14 in einem Verfahrenshandbuch, dem Handbook of Procedures, Volume I, („HOP I 04-09“ bzw. „HOP I 09-14“) festgelegt. Das Verfahrenshandbuch wird ebenfalls regelmäßig aktualisiert.
- (20) Für die Verwaltung der unter Buchstabe d genannten Regelung sind die Behörden des Bundesstaates Madhya Pradesh zuständig.

2. Advance Authorisation Scheme („AA-Regelung“) — Vorabgenehmigungsregelung

- (21) Im Laufe der Untersuchung stellte sich heraus, dass dem kooperierenden indischen Hersteller im Rahmen der AA-Regelung im UZÜ keine Vorteile gewährt wurden. Eine eingehendere Analyse dieser Regelung im Rahmen dieser Untersuchung erübrigte sich daher.

3. Duty Entitlement Passbook Scheme („DEPB-Regelung“) — Rückerstattung von Einfuhrabgaben auf Vorleistungen für Ausfuhrwaren

a) Rechtsgrundlage

- (22) Die Regelung ist in Abschnitt 4.3 der beiden Dokumente Außenhandelspolitik 04-09 und Außenhandelspolitik 09-14 sowie in Kapitel 4 des HOP I 04-09 und des HOP I 09-14 eingehend erläutert.

b) Begünstigte

- (23) Alle ausführenden Hersteller oder ausführenden Händler können diese Regelung in Anspruch nehmen.

c) Anwendung der DEPB-Regelung

- (24) Ein Ausführer, der die entsprechenden Bedingungen erfüllt, kann DEPB-Gutschriften beantragen, die als Prozentsatz des Wertes der im Rahmen dieser Regelung

ausgeführten Waren berechnet werden. Die indischen Behörden haben für die meisten Waren, so auch für die betroffene Ware, solche DEPB-Sätze festgelegt. Sie werden auf der Grundlage der sogenannten „Standard Input/Output Norm“ („SION“) unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Anteils eingeführter Vorleistungen an der Ausfuhrware und anhand der Zollbelastung dieser Einfuhren berechnet, unabhängig davon, ob tatsächlich Zölle entrichtet wurden oder nicht.

- (25) Bedingung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist die Ausfuhr von Waren. Die im Rahmen der DEPB-Regelung auszuführenden Waren müssen bei den indischen Behörden zum Zeitpunkt der Ausfuhr als solche angemeldet werden. Bei der Zollabfertigung stellen die indischen Zollbehörden Ausfuhrpapiere aus. In diesen Papieren wird unter anderem der für dieses Ausfuhrgeschäft zu gewährende Betrag der DEPB-Gutschrift ausgewiesen. Zu diesem Zeitpunkt weiß der Ausführer, mit welchem Vorteil er rechnen kann. Sobald die Zollbehörden die Papiere ausgestellt haben, ist die indische Regierung verpflichtet, die DEPB-Gutschrift zu gewähren. Maßgeblich für die Berechnung des Vorteils ist jeweils der zum Zeitpunkt der Ausfuhranmeldung der Waren geltende DEPB-Satz. Eine nachträgliche Änderung der Höhe des Vorteils ist daher nicht möglich.
- (26) Wie die Untersuchung ergab, können DEPB-Gutschriften nach den indischen Rechnungslegungsgrundsätzen periodengerecht als Ertrag verbucht werden, sobald die Ausfuhrverpflichtung erfüllt wurde. Solche Gutschriften können für die Zahlung von Zöllen auf spätere Einfuhren aller Waren ohne Einfuhrbeschränkung, mit Ausnahme von Investitionsgütern, verwendet werden. Die unter Inanspruchnahme solcher Gutschriften eingeführten Waren können auf dem Inlandsmarkt verkauft werden (wobei sie der Verkaufssteuer unterliegen) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden. DEPB-Gutschriften sind frei übertragbar und ab dem Ausstellungsdatum zwölf Monate gültig.
- (27) Anträge auf DEPB-Gutschriften werden auf elektronischem Wege eingereicht und können für eine unbegrenzte Anzahl an Ausfuhrgeschäften gestellt werden. De facto gelten keine strengen Fristen für die Beantragung von DEPB-Gutschriften. In dem für die Verwaltung der DEPB-Gutschriften verwendeten elektronischen System gibt es keine automatische Funktion für die Ablehnung von Ausfuhrgeschäften, die die in Kapitel 4.47 des HOP I 04-09 und des HOP I 09-14 vorgesehenen Ausschlussfristen überschreiten. Die Bestimmungen des Kapitels 9.3 des HOP I 04-09 und des HOP I 09-14 räumen sogar ausdrücklich die Möglichkeit ein, verspätet eingereichte Anträge nach Zahlung einer geringen Strafgebühr (10 % der Anspruchssumme) doch noch zu berücksichtigen.
- (28) Wie die Untersuchung ergab, nahm der kooperierende ausführende Hersteller in Indien diese Regelung im UZÜ in Anspruch.

d) Schlussfolgerungen zur DEPB-Regelung

- (29) Im Rahmen der DEPB-Regelung werden Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt. Bei der DEPB-Gutschrift handelt es sich um eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung, da die Gutschrift letztendlich zur Aufrechnung von Einfuhrzöllen verwendet wird und die indische Regierung somit auf Abgaben verzichtet, die ansonsten zu entrichten wären. Darüber hinaus wird dem Ausführer durch die DEPB-Gutschrift ein Vorteil gewährt, da sie die Liquidität des Unternehmens verbessert.
- (30) Außerdem ist die DEPB-Regelung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und gilt daher nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und anfechtbar.
- (31) Diese Regelung kann nicht, wie vom kooperierenden ausführenden Hersteller in Indien gefordert, als zulässiges Rückerstattungssystem oder Rückerstattungssystem für Ersatz im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung angesehen werden. Sie genügt nicht den strengen Vorgaben in Anhang I Buchstabe i, Anhang II (Definition und Regeln für Rückerstattung) und Anhang III (Definition und Regeln für Rückerstattung für Ersatz) der Grundverordnung. Ein Ausführer ist nicht verpflichtet, die zollfrei eingeführten Waren bei der Herstellung tatsächlich zu verbrauchen, und die Gutschrift wird nicht auf der Grundlage der tatsächlich verwendeten Vorleistungen berechnet. Außerdem fehlt ein System oder Verfahren, mit dem nachgeprüft werden könnte, welche Vorleistungen bei der Herstellung der Ausfuhrware verbraucht wurden oder ob eine übermäßige Erstattung von Einfuhrabgaben im Sinne des Anhangs I Buchstabe i und der Anhänge II und III der Grundverordnung stattgefunden hat. Darüber hinaus kann ein Ausführer die DEPB-Regelung unabhängig davon, ob er überhaupt Vorleistungen einführt, in Anspruch nehmen. Er muss lediglich Waren ausführen, nicht aber nachweisen, dass er tatsächlich Vorleistungen eingeführt hat. Somit können die Vorteile der DEPB-Regelung sogar von Ausführern in Anspruch genommen werden, die sämtliche Vorleistungen vor Ort beziehen und keine Waren einführen, die als Vorleistungen verwendet werden können.

e) Berechnung der Höhe der Subvention

- (32) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 der Grundverordnung wurde die Höhe der anfechtbaren Subventionen anhand des dem Empfänger erwachsenden Vorteils berechnet, der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung festgestellt wurde. In diesem Zusammenhang wurde davon ausgegangen, dass dem Empfänger der Vorteil zum Zeitpunkt der Abwicklung des Ausfuhrgeschäfts im Rahmen dieser Regelung erwächst. Zu diesem Zeitpunkt ist die indische Regierung verpflichtet, auf die Zölle zu verzichten, was nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung einer finanziellen Beihilfe entspricht.

- (33) Aus den vorstehenden Erwägungen wird es als angemessen erachtet, für die Berechnung des im Rahmen der DEPB-Regelung entstandenen Vorteils alle DEPB-Gutschriften zugrunde zu legen, die im UZÜ für Ausfuhrgeschäfte ausgestellt wurden.
- (34) Der kooperierende ausführende Hersteller in Indien machte geltend, auch wenn es prinzipiell erlaubt sei, die DEPB-Gutschriften zu verkaufen oder für die Einfuhr anderer Materialien zu verwenden, so seien in seinem Fall doch alle DEPB-Gutschriften ausschließlich für die Einfuhr von Vorleistungen für die Herstellung der betroffenen Ware verwendet worden. Mithin sei die DEPB-Regelung ein normales Rückerstattungssystem, so dass nur die übermäßige Erstattung angefochten werden sollte. Dieses Vorbringen muss jedoch zurückgewiesen werden, da die DEPB-Regelung, wie unter Randnummer 31 erläutert, nicht als zulässiges Rückerstattungssystem bzw. Rückerstattungssystem für Ersatz anzusehen ist, was auch von der indischen Regierung eingeräumt wurde. Es ist daher nicht maßgeblich, was der Ausführer mit den im Rahmen dieser Regelung erlangten Lizenzen tatsächlich macht. Der Vorteil, den der Ausführer erlangt, wird ihm unwiderruflich zum Zeitpunkt der Abwicklung des Ausfuhrgeschäfts im Rahmen dieser Regelung gewährt, und nicht bei der späteren Verwendung der Lizenz.
- (35) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung wurden auf begründeten Antrag Kosten, die getragen werden mussten, um in den Genuss der Subvention zu gelangen, von den Gutschriften abgezogen, um die Höhe der Subvention (Zähler) zu ermitteln.
- (36) Die Höhe der Subvention wurde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung in angemessener Weise dem gesamten während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung erzielten Ausfuhrumsatz (Nenner) zugerechnet, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (37) Dies ergab für den kooperierenden ausführenden Hersteller im Rahmen dieser Regelung für den UZÜ eine Subventionsspanne von 5,7 %.
- 4. Export Promotion Capital Goods Scheme („EPCG-Regelung“) — Exportförderprogramm mit präferenziellen Einfuhrzöllen auf Investitionsgüter**
- a) *Rechtsgrundlage*
- (38) Die Regelung ist in Kapitel 5 der beiden Dokumente Außenhandelspolitik 04-09 und Außenhandelspolitik 09-14 sowie in Kapitel 5 des HOP I 04-09 und des HOP I 09-14 eingehend erläutert.
- b) *Begünstigte*
- (39) Die Begünstigten dieser Regelung sind ausführende Hersteller sowie ausführende Händler, die an zuliefernde Hersteller und Dienstleister „gebunden“ sind.
- c) *Anwendung*
- (40) In Verbindung mit einer Ausfuhrverpflichtung ist ein Unternehmen befugt, neue und — seit April 2003 — auch bis zu zehn Jahre alte, gebrauchte Investitionsgüter zu einem ermäßigten Zollsatz einzuführen. Hierfür erteilt die indische Regierung auf Antrag und nach Entrichtung einer Gebühr eine EPCG-Lizenz. Seit April 2000 gilt für alle im Rahmen dieser Regelung eingeführten Investitionsgüter ein ermäßigter Zollsatz von 5 %. Bis zum 31. März 2000 betrug der tatsächliche Zollsatz 11 % (einschließlich eines Aufschlags von 10 %), bei der Einfuhr von hochwertigen Waren wurde kein Zoll erhoben. Um die Ausfuhrverpflichtung zu erfüllen, müssen die eingeführten Investitionsgüter für einen bestimmten Zeitraum zur Herstellung einer bestimmten Menge von Ausfuhrwaren verwendet werden. Im neuen Dokument Außenhandelspolitik 09-14 ist festgelegt, dass Investitionsgüter im Rahmen der EPCG-Regelung zu einem Zollsatz von 0 % eingeführt werden können, wobei dann aber die Frist für die Erfüllung der Ausfuhrverpflichtung kürzer ist.
- (41) Der Lizenzinhaber kann die Investitionsgüter auch im Inland beziehen. In diesem Fall kann der inländische Investitionsgüterhersteller die Teile, die er für die Herstellung solcher Investitionsgüter benötigt, zollfrei einführen. Der inländische Hersteller kann aber auch den Vorteil der „deemed exports“ (vorgesehene Ausfuhren) für die Lieferung von Investitionsgütern an einen EPCG-Lizenzinhaber in Anspruch nehmen.
- (42) Wie die Untersuchung ergab, nahm der kooperierende ausführende Hersteller diese Regelung im UZÜ in Anspruch.
- d) *Schlussfolgerung zur EPCG-Regelung*
- (43) Im Rahmen der EPCG-Regelung werden Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt. Die Zollermäßigung ist eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung, denn diese verzichtet mit diesem Zugeständnis auf Abgaben, die ansonsten zu entrichten wären. Darüber hinaus wird dem Ausführer mit der Zollermäßigung ein Vorteil gewährt, da durch die bei der Einfuhr eingesparten Abgaben die Liquidität des Unternehmens verbessert wird.
- (44) Des Weiteren ist die EPCG-Regelung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig, da die entsprechenden Lizenzen ohne Ausfuhrverpflichtung nicht erteilt würden. Es handelt sich somit um eine spezifische und anfechtbare Subvention im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung. Der kooperierende ausführende Hersteller führte an, EPCG-Subventionen im Zusammenhang mit dem Kauf von Investitionsgütern, bei denen die Ausfuhrverpflichtung bereits vor dem UZÜ erfüllt war, sollten nicht mehr als von der Ausfuhrleistung abhängig betrachtet werden. Sie seien daher nicht als spezifische Subventionen zu behandeln und sollten nicht angefochten werden. Dieses Vorbringen muss jedoch zurückgewiesen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Subvention selbst von der Ausfuhrleistung abhing, d. h. sie wäre nicht gewährt worden, wenn das Unternehmen nicht eine gewisse Ausfuhrverpflichtung akzeptiert hätte.

- (45) Die EPCG-Regelung kann nicht als zulässiges Rückerstattungssystem oder Rückerstattungssystem für Ersatz im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung angesehen werden. Investitionsgüter fallen nach Anhang I Buchstabe i der Grundverordnung nicht in den Anwendungsbereich derartiger zulässiger Systeme, da sie bei der Herstellung der Ausführwaren nicht verbraucht werden.
- e) *Berechnung der Höhe der Subvention*
- (46) Die Höhe der Subvention wurde auf der Grundlage der für die eingeführten Investitionsgüter nicht entrichteten Zölle berechnet, wobei dieser Betrag nach Artikel 7 Absatz 3 der Grundverordnung über einen Zeitraum verteilt wurde, der dem normalen Abschreibungszeitraum für solche Investitionsgüter in dem betreffenden Wirtschaftszweig entspricht. Zu diesem Betrag wurden Zinsen hinzugerechnet, um den vollen Wert des Vorteils über die Zeit widerzuspiegeln. Der im UZÜ in Indien marktübliche Zinssatz wurde für diesen Zweck als angemessen betrachtet.
- (47) Die Höhe der Subvention wurde nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung den während des UZÜ erzielten Ausfuhrumsätzen (Nenner) in angemessener Weise zugerechnet, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhing.
- (48) Die in Bezug auf den UZÜ für den kooperierenden ausführenden Hersteller ermittelte Subventionsspanne im Rahmen dieser Regelung beträgt 0,9 %.
- 5. Electricity Duty Exemption Scheme („EDE-Regelung“) — Regelung über die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe (Regionale Regelung des Bundesstaates Madhya Pradesh)**
- (49) Im Rahmen des Industrieförderprogramms 2004 („Industrial Promotion Policy of 2004“) des Bundesstaates Madhya Pradesh („MP“) ist die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe für Industrieunternehmen vorgesehen, die in die Erzeugung von Strom für den Eigenverbrauch investieren.
- a) *Rechtsgrundlage*
- (50) Die Regelung ist in der Notifikation Nr. 29 vom 21. Juli 2006 („Notification No 29 of 21 July 2006“) und in der Verfügung Nr. 4238-XIII-2006 in Anhang C vom 12. Juli 2006 („Order No 4238-XIII-2006 Annexure C of 12 July 2006“) der Regierung von Madhya Pradesh eingehend erläutert.
- b) *Begünstigte*
- (51) Die Regelung kann von jedem Hersteller in Anspruch genommen werden, der einen bestimmten Kapitalbetrag in die Errichtung eines Kraftwerks im Bundesstaat Madhya Pradesh investiert.
- c) *Anwendung*
- (52) Die EDE-Regelung sieht für Unternehmen, die einen bestimmten Kapitalbetrag in die Errichtung eines Kraftwerks investiert haben, die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe, einer lokalen Verkaufssteuer in Madhya Pradesh, vor. Die Befreiung wird in Abhängigkeit vom Investitionswert für einen bestimmten Zeitraum gewährt. Mit der Regelung soll die Infrastruktur ausgebaut werden, denn die staatlichen Kraftwerke können die Unternehmen in dem Gebiet nur unzureichend mit Strom versorgen. Die Abgabenbefreiung wird nur für den Eigenverbrauch an Energie gewährt.
- (53) Wie die Untersuchung ergab, nahm der kooperierende ausführende Hersteller diese Regelung im UZÜ in Anspruch.
- d) *Schlussfolgerung zur EDE-Regelung*
- (54) Im Rahmen der EDE-Regelung werden Subventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt. Die Abgabenbefreiung ist eine finanzielle Beihilfe der Regierung des Bundesstaates Madhya Pradesh, denn diese verzichtet mit diesem Zugeständnis auf Abgaben, die ansonsten zu entrichten wären. Darüber hinaus wird dem Ausführer mit der Steuerermäßigung ein Vorteil gewährt, da durch die beim Bezug von Strom eingesparten Abgaben seine Liquidität verbessert wird.
- (55) Die EDE-Regelung ist rechtlich nicht von der Ausfuhrleistung abhängig. Sie ist rechtlich auch nicht auf bestimmte geografische Gebiete im Bundesstaat Madhya Pradesh oder auf nur manche Unternehmen oder Wirtschaftszweige beschränkt. Der kooperierende ausführende Hersteller machte daher geltend, die Regelung sollte nicht als spezifisch angesehen und demnach auch nicht angefochten werden, denn die Anspruchsberechtigung hänge von objektiven und neutralen wirtschaftlichen Kriterien ab.
- (56) Aufgrund der mangelnden Mitarbeit der Regierung des Bundesstaates Madhya Pradesh konnte die Kommission in Bezug auf diese Regelung hinsichtlich der Spezifität und der praktischen Anwendung dieses Gesetzes sowie bezüglich des Ermessensspielraums der gewährenden Behörde bei der Entscheidung über die Anträge jedoch keine eindeutige Schlussfolgerung ziehen. Es lässt sich nämlich nicht zweifelsfrei ermitteln, ob Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b erfüllt ist, da nicht festgestellt werden konnte, ob die Regierung des Bundesstaates Madhya Pradesh bei der Gewährung der Subvention objektive Kriterien oder Bedingungen angewendet hat. Auch wenn sich gezeigt hat, dass die Regelung rechtlich nicht spezifisch ist, ist daher immer noch nicht klar, dass sie auch de facto nicht spezifisch ist. Es handelt sich somit um eine spezifische und anfechtbare Subvention im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c und des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Grundverordnung.
- e) *Berechnung der Höhe der Subvention*
- (57) Die Höhe der Subvention wurde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung auf der Grundlage der nicht gezahlten Verkaufsabgabe auf im UZÜ bezogenen Strom (Zähler) und des Gesamtumsatzes des Unternehmens (Nenner) berechnet, da die EDE-Regelung weder von der Ausfuhrleistung abhängt noch der Strom ausschließlich für die Herstellung der betroffenen Ware verwendet werden durfte.
- (58) Die in Bezug auf den UZÜ für den kooperierenden ausführenden Hersteller ermittelte Subventionsspanne im Rahmen dieser Regelung beträgt 0,5 %.

6. Höhe der anfechtbaren Subventionen

- (59) Die Berechnungen gemäß der Grundverordnung ergaben für den untersuchten ausführenden Hersteller anfechtbare Subventionen in Höhe von 7,1 % (ad valorem). Die Höhe dieser Subventionen übersteigt die in Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung festgelegte Geringfügigkeitschwelle.
- (60) Die in diesem Verfahren ermittelte Subventionshöhe entspricht der für denselben ausführenden Hersteller in der letzten Interimsüberprüfung festgestellten Subventionierungshöhe von 7,2 %.
- (61) Daher wird nach Artikel 18 der Grundverordnung der Schluss gezogen, dass die Subventionierung im UZÜ anhielt.

Regelungen	AA	DEPB	EPCG	EDE	Insgesamt
HEG Ltd.	keine	5,7 %	0,9 %	0,5 %	7,1 %

7. Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens bzw. erneuten Auftretens der Subventionierung

- (62) Nach Artikel 18 Absatz 2 der Grundverordnung wurde untersucht, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Subventionierung wahrscheinlich wäre.
- (63) In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass nur einer der beiden der Kommission bekannten ausführenden Hersteller der betroffenen Ware kooperierte. Die Untersuchung ergab, dass der kooperierende ausführende Hersteller im UZÜ weiterhin Vorteile im Rahmen anfechtbarer Subventionsregelungen von indischen Behörden in Anspruch nahm. Mit den vorstehend analysierten Subventionsregelungen werden wiederholt Vorteile gewährt, und es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Programme in absehbarer Zukunft auslaufen oder geändert würden oder dass der kooperierende ausführende Hersteller diese Regelungen nicht mehr in Anspruch nehmen würde. Die fraglichen Regelungen sind im Dokument Außenhandelspolitik 09-14 weiterhin vorgesehen.
- (64) Was den anderen der Kommission bekannten ausführenden Hersteller in Indien anbelangt, so wurden ihm dem Überprüfungsantrag zufolge im Rahmen der vorstehend analysierten Subventionsregelungen weiterhin Vorteile gewährt. Es liegen keine Informationen vor, die darauf hindeuten würden, dass dies nicht der Fall war. Es wird daher der Schluss gezogen, dass die Subventionierung landesweit fortgesetzt wurde.
- (65) Angesichts der oben dargelegten Feststellungen wird der Schluss gezogen, dass die Subventionierung im UZÜ an-

hielt und auch in Zukunft wahrscheinlich anhalten dürfte.

- (66) Da nachgewiesen wurde, dass die Subventionierung im UZÜ anhielt und auch in Zukunft wahrscheinlich anhalten wird, ist der Aspekt der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens einer Subventionierung nicht relevant.

D. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER UNION

1. EU-Produktion

- (67) In der Union wird die gleichartige Ware von 5 Unternehmen oder Unternehmensgruppen hergestellt, deren Produktion die gesamte Unionsproduktion im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Grundverordnung darstellt.

2. Wirtschaftszweig der Union

- (68) Zwei der fünf Unternehmensgruppen haben sich nicht gemeldet, um den Antrag zu unterstützen, und haben auch nicht durch Übermittlung von Fragebogenantworten an der Überprüfung mitgearbeitet. Der Antrag wurde von den drei Herstellergruppen Graftech International, SGL Carbon GmbH und Tokai ERFTCARBON GmbH eingereicht, die sich auch zur Mitarbeit bereit erklärten.
- (69) Wie bereits unter Randnummer 4 angegeben, entfällt auf diese drei Herstellergruppen mit mehr als 90 % der Gesamtproduktion der Union bestimmter Grafitelektroden-systeme ein erheblicher Teil der Gesamtproduktion der gleichartigen Ware in der Union. Sie sind daher als Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 und des Artikels 10 Absatz 8 der Grundverordnung anzusehen und werden nachstehend als „Wirtschaftszweig der Union“ bezeichnet.

E. LAGE AUF DEM UNIONSMARKT

1. Vorbemerkung

- (70) Da nur ein indischer ausführender Hersteller der betroffenen Ware an der Untersuchung mitarbeitete, werden zu den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Indien in die Union nach Artikel 29 der Grundverordnung zur Wahrung der Vertraulichkeit keine genauen Werte angegeben.
- (71) Die Lage der Grafitelektrodenindustrie ist eng mit der Lage der Stahlbranche verknüpft, da Grafitelektroden in erster Linie in der Elektro Stahlherstellung eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Marktbedingungen in der Stahlbranche (und damit auch in der Grafitelektrodenindustrie) 2007 und in den ersten drei Quartalen 2008 sehr günstig waren.

- (72) Die Verkaufsmengen von Grafitelektroden entwickeln sich mehr oder weniger im Einklang mit der produzierten Stahlmenge. Allerdings werden die Preise und Mengen in den Lieferverträgen für Grafit-elektroden im Allgemeinen für 6-12 Monate festgelegt. Daher wirkt sich bei Nachfrageänderungen normalerweise die Entwicklung der Verkaufsmenge erst mit einer gewissen Verzögerung auf die Preise aus.

2. Unionsverbrauch

- (73) Der Unionsverbrauch wurde ermittelt anhand der Menge der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt, einer Schätzung der Menge der Verkäufe der anderen Unionshersteller auf dem Unionsmarkt, anhand von Einfuhrstatistiken von Eurostat sowie von nach Artikel 24 Absatz 6 der Grundverordnung erhobenen Daten. Wie in der Ausgangsuntersuchung ⁽¹⁾ blieben einige Einfuhren unberücksichtigt, da es sich nach den verfügbaren Informationen dabei offenbar nicht um die untersuchte Ware handelte.
- (74) Von 2006 bis zum Ende des UZÜ ging der Unionsverbrauch um fast 25 % zurück, wobei der Rückgang sich im Wesentlichen auf den Zeitraum von 2008 bis zum Ende des UZÜ konzentrierte. Festzuhalten ist auch, dass der Unionsverbrauch aufgrund der sehr positiven Marktbedingungen zu Beginn des Bezugszeitraums ein sehr hohes Niveau hatte; er war vom Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung bis 2006 um 30 % angewachsen.

Tabelle 1

	2006	2007	2008	UZÜ
Unionsverbrauch insgesamt (in t)	170 035	171 371	169 744	128 437
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	101	100	76

3. Menge, Marktanteil und Preise der Einfuhren aus Indien

- (75) Die Menge der Einfuhren mit Ursprung in Indien („betroffenes Land“) stieg im Bezugszeitraum kontinuierlich um insgesamt 143 Prozentpunkte an und lag im UZÜ zwischen 5 000 und 7 000 Tonnen. Der Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land hat sich von 2006 bis zum Ende des UZÜ, wo er etwa 5 % erreichte, mehr als verdreifacht. Auch im UZÜ stieg der Marktanteil trotz des erheblichen Nachfragerückgangs weiter an. Die Preise für die Einfuhren aus dem betroffenen Land erhöhten sich im Bezugszeitraum um 52 % und wiesen damit einen ähnlichen Verlauf wie die Preise des Wirtschaftszweigs der Union auf, lagen aber die ganze Zeit unter dessen Preisen. In *Tabelle 2* werden aus Gründen der Vertraulichkeit (es gibt nur zwei der Kommission bekannte ausführende Hersteller in Indien) keine genauen Werte angegeben.

Tabelle 2

	2006	2007	2008	UZÜ
Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land (in t) *	2 000 bis 3 000	3 000 bis 4 000	7 000 bis 9 000	5 000 bis 7 000
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	123	318	243
Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land *	etwa 1,5 %	etwa 2 %	etwa 5 %	etwa 5 %
Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land (in Euro/t)	etwa 2 000	etwa 2 600	etwa 3 000	etwa 3 200
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	133	145	152

4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (76) Nach Artikel 8 Absatz 5 der Grundverordnung prüfte die Kommission alle maßgeblichen Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union relevant waren.

⁽¹⁾ Vgl. Randnummer 132 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2004 der Kommission vom 19. Mai 2004 zur Einführung eines vorläufigen Antisubventionszolls auf die Einfuhren bestimmter Graphitelektrodensysteme mit Ursprung in Indien (ABl. L 183 vom 20.5.2004, S. 35).

4.1. Produktion

- (77) Die Produktion ging im Vergleich zu 2006 bis zum Ende des UZÜ um 29 % zurück. Dabei verzeichnete die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union 2007 zunächst einen Anstieg um 2 %, bevor sie insbesondere im UZÜ einbrach.

Tabelle 3

	2006	2007	2008	UZÜ
Produktion (in t)	272 468	278 701	261 690	192 714
Index (2006 = 100)	100	102	96	71

4.2. Kapazität und Kapazitätsauslastung

- (78) Die Produktionskapazität war von 2006 bis zum Ende des UZÜ leicht (um insgesamt 2 %) rückläufig. Da auch die Produktion 2008 und insbesondere im UZÜ abnahm, ergab sich bei der Kapazitätsauslastung von 2006 bis zum Ende des UZÜ ein Rückgang um insgesamt 25 Prozentpunkte.

Tabelle 4

	2006	2007	2008	UZÜ
Produktionskapazität (in t)	298 500	292 250	291 500	293 500
Index (2006 = 100)	100	98	98	98
Kapazitätsauslastung	91 %	95 %	90 %	66 %
Index (2006 = 100)	100	104	98	72

4.3. Lagerbestände

- (79) Die Schlussbestände des Wirtschaftszweigs der Union verharrten 2007 im Vergleich zu 2006 auf demselben Niveau, verringerten sich jedoch 2008 um 10 %. Im UZÜ stiegen sie zwar wieder leicht an, lagen jedoch noch um 5 % unter dem Bestand von 2006.

Tabelle 5

	2006	2007	2008	UZÜ
Schlussbestand (in t)	21 407	21 436	19 236	20 328
Index (2006 = 100)	100	100	90	95

4.4. Verkaufsmenge

- (80) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union an unabhängige Abnehmer auf dem EU-Markt gingen im Bezugszeitraum um 39 % zurück. Sie lagen nach einem Zuwachs um fast 70 % im Vergleich zum Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung zu Beginn des Bezugszeitraums auf einem sehr hohen Niveau. 2007 und 2008 gingen die Verkaufsmengen leicht zurück, blieben aber dennoch recht hoch (2008 lagen sie noch 47 % über dem Niveau im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung). Von 2008 bis zum Ende des UZÜ brachen die Verkaufsmengen jedoch um fast ein Drittel ein.

Tabelle 6

	2006	2007	2008	UZÜ
EU-Verkäufe an unabhängige Abnehmer (in t)	143 832	139 491	124 463	88 224
Index (2006 = 100)	100	97	87	61

4.5. Marktanteil

- (81) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union ging von 2006 bis zum Ende des UZÜ nach und nach um fast 16 Prozentpunkte zurück (von 84,6 % auf 68,7 %).

Tabelle 7

	2006	2007	2008	UZÜ
Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union	84,6 %	81,4 %	73,3 %	68,7 %
Index (2006 = 100)	100	96	87	81

4.6. Wachstum

- (82) Von 2006 bis zum Ende des UZÜ sank der Unionsverbrauch um annähernd 25 %. Der Wirtschaftszweig der Union büßte fast 16 Prozentpunkte seines Marktanteils ein, während der Marktanteil der betroffenen Einfuhren um 3,4 Prozentpunkte zunahm.

4.7. Beschäftigung

- (83) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union ging von 2006 bis zum Ende des UZÜ um 7 % zurück.

Tabelle 8

	2006	2007	2008	UZÜ
Beschäftigung bezogen auf die betroffene Ware (in Personen)	1 942	1 848	1 799	1 804
Index (2006 = 100)	100	95	93	93

4.8. Produktivität

- (84) Die Produktivität der Belegschaft des Wirtschaftszweigs der Union ging von 2006 bis zum Ende des UZÜ, gemessen am Output je Beschäftigten pro Jahr, um 24 % zurück. In den Jahren 2007 und 2008 stieg sie zwar leicht an, fiel aber im UZÜ um fast 25 %.

Tabelle 9

	2006	2007	2008	UZÜ
Produktivität (in Tonnen je Beschäftigten)	140	151	146	107
Index (2006 = 100)	100	107	104	76

4.9. Verkaufspreise und Faktoren, die die Inlandspreise beeinflussen

- (85) Die Verkaufsstückpreise des Wirtschaftszweigs der Union wiesen im Bezugszeitraum mit einem Anstieg um 40 % eine positive Entwicklung auf. Dies lässt sich auf drei Faktoren zurückführen, und zwar i) auf das allgemeine Marktpreisniveau, ii) auf das Erfordernis, gestiegene Produktionskosten aufzufangen und iii) auf die Art und Weise, wie die Preise im Rahmen von Lieferverträgen festgelegt werden.

- (86) In den Jahren 2007 und 2008 konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Preise angesichts der allgemein steigenden Marktpreise aufgrund der weiterhin starken Nachfrage nach Grafitelektroden erhöhen. Diese Nachfrage resultierte aus den sehr positiven Marktbedingungen im Stahlsektor, die bis zum 3. Quartal 2008 anhielten (vgl. Randnummer 71).

- (87) Zum Teil ging die Preiserhöhung von 2007 und 2008 aber auch auf die Deckung steigender Produktionskosten und insbesondere steigender Rohstoffkosten zurück. Von 2006 bis 2008 erhöhten sich die Kosten um 23 %. Der Wirtschaftszweig der Union konnte den Anstieg jedoch durch eine beachtliche Anhebung seiner Preise (+ 33 %) ausgleichen.

- (88) Auch im UZÜ stiegen die Preise weiter an, wenngleich in geringerem Umfang (+ 5 %). Dass die Preise in diesem Zeitraum, der durch eine sinkende Nachfrage gekennzeichnet war, nicht rückläufig waren, lässt sich durch die Art und Weise erklären, wie Lieferverträge auf diesem Markt vereinbart werden, sowie durch die Tatsache, dass die meisten Verträge über Lieferungen für das Jahr 2009 bereits 2008 abgeschlossen wurden. Wie bereits unter Randnummer 72 angegeben, entwickelt sich das Verkaufsvolumen von Grafitelektroden mehr oder weniger parallel zur Stahlproduktion. Allerdings können die sechs- bis zwölfmonatigen Laufzeiten von Lieferverträgen für Grafitelektroden dazu führen, dass Änderungen bei der Nachfrage (Zunahme oder Rückgang) erst mit einer gewissen Verzögerung auf die Preise durchschlagen. Grundlage für die Vertragsverhandlungen sind die voraussichtlichen Verkaufsmengen, die von den tatsächlichen Verkäufen abweichen können, was dazu führt, dass die Preisentwicklung in einem bestimmten Zeitraum nicht notwendigerweise der Entwicklung der Verkaufsmengen im selben Zeitraum folgt. Dies war im UZÜ der Fall, als die Verkaufsmengen sanken, während die Preise weiter auf hohem Niveau verblieben, da die meisten Lieferverträge für 2009 bereits 2008 ausgehandelt worden waren und einige für 2008 vorgesehene Lieferungen in das Jahr 2009 verschoben wurden. Der 5-prozentige Preisanstieg im UZÜ reichte indessen nicht aus, um den Kostenzuwachs (+ 13 %) auszugleichen, was in den vorausgegangenen Zeiträumen möglich gewesen war. Nach dem UZÜ wurden Verträge mit niedrigeren Preisen ausgehandelt.

- (89) Wie bereits unter Randnummer 75 erläutert, wiesen die Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land eine ähnliche Entwicklung auf wie die Preise des Wirtschaftszweigs der Union, lagen aber die ganze Zeit unter dessen Preisen.

Tabelle 10

	2006	2007	2008	UZÜ
Preis auf dem EU-Markt (in Euro/t)	2 569	3 103	3 428	3 585
Index (2006 = 100)	100	121	133	140

4.10. Löhne

- (90) Von 2006 bis zum Ende des UZÜ erhöhte sich der Durchschnittslohn je Beschäftigten um 15 %.

Tabelle 11

	2006	2007	2008	UZÜ
Jährliche Arbeitskosten je Beschäftigtem (in 1 000 EUR)	52	56	61	60
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	108	118	115

4.11. *Investitionen*

- (91) Von 2006 bis zum Ende des UZÜ stiegen die jährlichen Investitionen des Wirtschaftszweigs der Union in die betroffene Ware um 37 %. Im UZÜ selbst sind sie jedoch im Vergleich zu 2008 um 14 % gesunken.

Tabelle 12

	2006	2007	2008	UZÜ
Nettoinvestitionen (in Euro)	30 111 801	45 383 433	47 980 973	41 152 458
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	151	159	137

4.12. *Rentabilität und Kapitalrendite (RoI)*

- (92) Trotz eines Kostenanstiegs um 40 % im Bezugszeitraum vermochte es der Wirtschaftszweig der Union, von 2006 bis 2007 seine Preise über den Kostenzuwachs hinaus anzuheben. Dadurch erhöhte sich der Gewinn von 19 % 2006 auf 26 % im Jahr 2007. Von 2007 bis 2008 bewegten sich Preise und Kosten parallel nach oben, so dass die Gewinnmarge des Wirtschaftszweigs der Union quasi unverändert auf dem Niveau von 2007 blieb. Im UZÜ fielen die Gewinne aufgrund der Auswirkungen, die die geringere Produktionskapazitätsauslastung und die höheren Rohstoffpreise auf die Kosten hatten, dann wieder auf 19 %. 2009 waren die Gewinne weiter rückläufig, da der Wirtschaftszweig der Union seine Preise nach unten korrigieren musste, um sie an die aufgrund der schwächeren Nachfrage der Stahlbranche allgemein nachgebenden Verkaufspreise auf dem Grafitelektrodenmarkt anzupassen.
- (93) Die Kapitalrendite erhöhte sich von 71 % im Jahr 2006 auf 103 % im Jahr 2007. 2008 stieg sie weiter auf 119 %, fiel im UZÜ dann aber auf 77 % zurück. Damit erhöhte sich die Kapitalrendite von 2006 bis zum Ende des UZÜ insgesamt nur um 6 Prozentpunkte

Tabelle 13

	2006	2007	2008	UZÜ
Nettogewinn der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Nettoumsatzes)	19 %	26 %	25 %	19 %
RoI (Nettogewinn in % des Nettobuchwerts der Investitionen)	71 %	103 %	119 %	77 %

4.13. *Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeit*

- (94) Von 2006 bis 2007 stieg der Netto-Cashflow aus dem operativen Geschäft an. Der Anstieg setzte sich 2008 fort; im UZÜ setzte jedoch eine rückläufige Bewegung ein. Insgesamt betrachtet lag der Cashflow im UZÜ 28 % über dem Wert zu Beginn des Bezugszeitraums.
- (95) Es gab keine Hinweise darauf, dass der Wirtschaftszweig der Union Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung hatte; dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass einige der Hersteller größeren Unternehmensgruppen angehören.

Tabelle 14

	2006	2007	2008	UZÜ
Cashflow (in Euro)	109 819 535	159 244 026	196 792 707	140 840 498
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	145	179	128

4.14. Größenordnung der Subventionierung

- (96) Angesichts der Menge, des Marktanteils und der Preise der Einfuhren aus Indien können die Auswirkungen der tatsächlichen Subventionsspannen auf den Wirtschaftszweig der Union nicht als unerheblich gelten.

4.15. Erholung von früheren Dumping- und Subventionierungspraktiken

- (97) Die vorstehend untersuchten Indikatoren lassen erkennen, dass sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union nach der Einführung der endgültigen Ausgleichs- und Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2004 etwas verbessert hat. Insbesondere von 2006 bis 2008 konnte der Wirtschaftszweig der Union Preis- und Gewinnsteigerungen erzielen. Grund hierfür waren die sehr positiven Marktbedingungen, wodurch sich hohe Preise und eine gute Rentabilität wahren ließen, auch wenn der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union, wie unter Randnummer 81 erläutert, schrumpfte. Im selben Zeitraum nahm der Marktanteil der Einfuhren aus Indien jedoch zu und indische Waren wurden zu Preisen eingeführt, die unter denen des Wirtschaftszweigs der Union lagen, und dies trotz der Maßnahmen. Im UZÜ gingen die Gewinne des Wirtschaftszweigs der Union bereits zurück; 2009 fielen sie aufgrund der gestiegenen Kosten und begrenzten Preiserhöhungen weiter.

5. Auswirkungen der subventionierten Einfuhren und anderer Faktoren

5.1. Auswirkungen der subventionierten Einfuhren

- (98) Trotz des geringeren Verbrauchs in der Union im Bezugszeitraum hat sich die Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land mehr als verdoppelt und der Marktanteil dieser Einfuhren hat sich mehr als verdreifacht (vgl. Randnummer 75). Lässt man die Antidumping- und die Ausgleichszölle außer Acht, so wurden die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im UZÜ durch die Einfuhren aus dem betroffenen Land unterboten, wenn auch um weniger als 2 %.

5.2. Auswirkungen der Wirtschaftskrise

- (99) Aufgrund der 2007 und in den ersten drei Quartalen 2008 sehr positiven Wirtschaftsbedingungen in der Stahlbranche und den verbundenen Wirtschaftszweigen, einschließlich bei den Grafitelektrodenherstellern, befand sich der Wirtschaftszweig der Union zu Beginn der Wirtschaftskrise am Ende des Jahres 2008 in einer verhältnismäßig guten wirtschaftlichen Lage. Aufgrund der normalerweise sechs- bis zwölfmonatigen Laufzeiten der Lieferverträge für Grafitelektroden schlugen Änderungen bei der Nachfrage (Zunahme oder Rückgang) erst mit einer gewissen Verzögerung auf die Preise durch. Da die Verträge für den UZÜ zu einem Zeitpunkt ausgehandelt wurden, zu dem die Auswirkungen der Wirtschaftskrise noch nicht vorhersehbar waren, wirkte sich diese Krise im UZÜ hauptsächlich bei den Mengen aus, da die Auswirkungen auf die Preise für den Wirtschaftszweig der Union erst verzögert zum Tragen kommen dürften. In

diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union zum Teil bereits während der positiven Wirtschaftsbedingungen verschlechterte, da er nämlich Marktanteile an die Einfuhren aus dem betroffenen Land verlor. Dass diese Verschlechterung keine negativeren Auswirkungen hatte, beruhte zum einen darauf, dass die Nachfrage in den Jahren 2007 und 2008 sehr hoch war (dadurch konnte der Wirtschaftszweig der Union seine hohen Produktions- und Verkaufsmengen halten) und zum anderen darauf, dass zwar die Mengen im UZÜ zurückgingen, die Preise aber aufgrund der beschriebenen Verzögerung noch stabil waren.

5.3. Einfuhren aus anderen Ländern

- (100) Da in den Einfuhrdaten, die von Eurostat auf KN-Code-Basis zur Verfügung stehen, außer der untersuchten Ware auch andere Waren enthalten sind, wurde die folgende Analyse anhand der Einfuhrdaten auf TARIC-Code-Ebene durchgeführt, die noch durch Daten ergänzt wurden, die im Einklang mit Artikel 24 Absatz 6 der Grundverordnung erfasst wurden. Einige Einfuhren blieben unberücksichtigt, da es sich nach den verfügbaren Informationen dabei offenbar nicht um die untersuchte Ware handelte.
- (101) Die Einfuhrmenge aus anderen Drittländern stieg schätzungsweise um 63 % von etwa 11 000 Tonnen 2006 auf etwa 18 500 Tonnen im UZÜ an. Der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern erhöhte sich von 6,6 % im Jahr 2006 auf 14,4 % im UZÜ. Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus anderen Drittländern nahm von 2006 bis zum Ende des UZÜ um 42 % zu. Der Hauptanteil der Einfuhren scheint aus der Volksrepublik China („VR China“), Russland, Japan und Mexiko zu stammen, den einzigen Ländern, deren jeweiliger Marktanteil im UZÜ über 1 % lag. Die Einfuhren aus diesen Ländern werden im Folgenden näher untersucht. Die Einfuhren aus neun weiteren Ländern kommen zusammen nur auf einen Marktanteil von etwa 2 % und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.
- (102) Der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China stieg im Bezugszeitraum um 2,4 Prozentpunkte (von 0,2 % auf 2,6 %). Den verfügbaren Informationen zufolge lagen die Preise für diese Einfuhren unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Union und auch unter denjenigen der Einfuhren mit Ursprung in Indien.
- (103) Der Marktanteil der Einfuhren aus Russland erhöhte sich im Bezugszeitraum um 4,2 Prozentpunkte (von 1,9 % auf 6,1 %). Den verfügbaren Informationen zufolge lagen die Preise für diese Einfuhren knapp unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Union, aber über denjenigen der Einfuhren mit Ursprung in Indien.
- (104) Der Marktanteil der Einfuhren aus Japan ging im Bezugszeitraum um 0,4 Prozentpunkte zurück (von 2,0 % auf 1,6 %). Den verfügbaren Informationen zufolge entsprachen die Preise für diese Einfuhren in etwa denjenigen des Wirtschaftszweigs der Union oder lagen leicht über diesen Preisen und auch über denjenigen der Einfuhren mit Ursprung in Indien.

- (105) Der Marktanteil der Einfuhren aus Mexiko erhöhte sich im Bezugszeitraum um 1,0 Prozentpunkte (von 0,9 % auf 1,9 %). Den verfügbaren Informationen zufolge lagen die Preise für diese Einfuhren sowohl über denjenigen des Wirtschaftszweigs der Union als auch über denjenigen der Einfuhren mit Ursprung in Indien.
- (106) Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Entwicklung der Einfuhren aus der VR China und aus Russland in gewissem Umfang zu dem Marktanteilsverlust des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen hat. Da die aus der Einfuhrstatistik verfügbaren Daten allgemeiner Art sind und daher kein Preisvergleich je Warentyp möglich ist (anders als im Falle Indiens, wo anhand der ausführlichen Daten des ausführenden Herstellers ein solcher Preisvergleich vorgenommen werden konnte), können die Auswirkungen der Einfuhren aus der VR China und aus Russland nicht zweifelsfrei ermittelt werden.

Tabelle 15

	2006	2007	2008	UZÜ
Menge der Einfuhren aus anderen Ländern (in t)	11 289	11 243	19 158	18 443
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	100	170	163
Marktanteil der Einfuhren aus den anderen Ländern	6,6 %	6,6 %	11,3 %	14,4 %
Preis der Einfuhren aus den anderen Ländern (in Euro/t)	2 467	3 020	3 403	3 508
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	122	138	142
	2006	2007	2008	UZÜ
Menge der Einfuhren aus der VR China (in t)	421	659	2 828	3 380
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	157	672	804
Marktanteil der Einfuhren aus der VR China	0,2 %	0,4 %	1,7 %	2,6 %
Preis der Einfuhren aus der VR China (in Euro/t)	1 983	2 272	2 818	2 969
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	115	142	150
	2006	2007	2008	UZÜ
Menge der Einfuhren aus Russland (in t)	3 196	2 887	8 441	7 821
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	90	264	245
Marktanteil der Einfuhren aus Russland	1,9 %	1,7 %	5,0 %	6,1 %
Preis der Einfuhren aus Russland (in Euro/t)	2 379	2 969	3 323	3 447
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	125	140	145
	2006	2007	2008	UZÜ
Menge der Einfuhren aus Japan (in t)	3 391	2 223	3 731	2 090
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	66	110	62
Marktanteil der Einfuhren aus Japan	2,0 %	1,3 %	2,2 %	1,6 %
Preis der Einfuhren aus Japan (in Euro/t)	2 566	3 131	3 474	3 590
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	122	135	140
	2006	2007	2008	UZÜ
Menge der Einfuhren aus Mexiko (in t)	1 478	2 187	2 115	2 465
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	148	143	167
Marktanteil der Einfuhren aus Mexiko	0,9 %	1,3 %	1,2 %	1,9 %
Preis der Einfuhren aus Mexiko (in Euro/t)	2 634	3 629	4 510	4 554
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	138	171	173

6. Schlussfolgerung

- (107) Wie in Randnummer 75 erwähnt, hat sich die Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land von 2006 bis zum Ende des UZÜ mehr als verdoppelt. Da der Verbrauch im selben Zeitraum um fast 25 % zurückging, führte dies zu einem sprunghaften Anstieg des Marktanteils der indischen Ausführer von etwa 1,5 % im Jahr 2006 auf etwa 5 % im UZÜ. Zwar stiegen die Preise der indischen Ausführer in die Union im Bezugszeitraum aufgrund der allgemein hohen Preise auf dem Markt erheblich an, doch unterboten sie noch immer die Preise des Wirtschaftszweigs der Union.
- (108) Die Entwicklung mehrerer wichtiger Indikatoren verlief von 2006 bis zum Ende des UZÜ trotz der geltenden Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen negativ: Die Produktions- und Verkaufsmengen brachen um 29 % bzw. um 39 % ein; die Kapazitätsauslastung verringerte sich um 28 % und zog einen Rückgang beim Beschäftigungsniveau und bei der Produktivität nach sich. Zwar lassen sich diese negativen Entwicklungen möglicherweise zum Teil auf den starken Verbrauchsrückgang um fast 25 % im Bezugszeitraum zurückführen, doch ist der erheblich gesunkene Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union (minus 15,9 Prozentpunkte von 2006 bis zum Ende des UZÜ) auch im Lichte des stetig gestiegenen Marktanteils der Einfuhren aus Indien zu sehen.
- (109) Die verhältnismäßig hohen Gewinne im UZÜ erklärten sich wie unter Randnummer 88 dargelegt in erster Linie durch die weiterhin hohen Preise. Es wird der Schluss gezogen, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum insgesamt verschlechterte und dass sich der Wirtschaftszweig der Union am Ende des UZÜ trotz der verhältnismäßig hohen Gewinne zu diesem Zeitpunkt in einer prekären Lage befand, da seine Bemühungen, in einer Situation mit schwächerer Nachfrage seine Verkaufsmengen und ein ausreichendes Preisniveau zu halten, durch die wachsende Präsenz der subventionierten Einfuhren aus Indien beeinträchtigt wurden.

F. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS UND ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (110) Wie bereits festgestellt, konnte sich der Wirtschaftszweig der Union nach der Einführung der Ausgleichsmaßnahmen nur bis zu einem gewissen Grad von der erlittenen Schädigung erholen. Als jedoch der während des Großteils des Bezugszeitraums hohe Verbrauch in der Union im UZÜ einbrach, stellte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union als prekär und gefährdet heraus und der Wirtschaftszweig der Union war weiterhin den schädigenden Auswirkungen der subventionierten Einfuhren aus Indien ausgesetzt. Insbesondere sah sich der Wirtschaftszweig der Union am Ende des UZÜ kaum in der Lage, die gestiegenen Kosten weiterzugeben.

2. Beziehung zwischen den Mengen und Preisen der Ausführer in Drittländer und den Mengen und Preisen der Ausführer in die Union

- (111) Die Durchschnittspreise der indischen Ausführer in Nicht-EU-Staaten lagen der Untersuchung zufolge unter den Durchschnittspreisen bei der Ausfuhr in die Union und auch unter den Preisen auf dem Inlandsmarkt. Der indische Ausführer verkaufte beachtliche Mengen an Nicht-EU-Staaten — sie stellten den überwiegenden Teil seiner Ausfuhrverkäufe dar. Deshalb wurde davon ausgegangen, dass im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen für die indischen Ausführer ein Anreiz bestünde, bedeutende Ausfuhrmengen von anderen Drittländern auf den attraktiveren Unionsmarkt zu lenken, und dies zu Preisen, die, selbst wenn sie über den Preisen für Drittländer liegen würden, wahrscheinlich immer noch unter den jetzigen Preisen der Ausführer in die Union lägen.

3. Kapazitätsreserven und Lagerbestände in Indien

- (112) Der kooperierende indische Hersteller verfügte über beachtliche Kapazitätsreserven und beabsichtigte, seine Kapazität 2010/2011 noch auszubauen. Damit verfügt er über die Möglichkeit, die in die Union ausgeführten Mengen erheblich zu steigern, insbesondere da es keine Anzeichen dafür gibt, dass Drittlandsmärkte oder der inländische Markt etwaige zusätzliche Produktionsmengen aufnehmen könnten.
- (113) Der mitarbeitende indische Hersteller behauptete nach seiner Unterrichtung in seiner Stellungnahme, der wesentliche Grund für seine Kapazitätsreserven sei die Wirtschaftskrise und der damit verbundene Nachfragerückgang. Ein beträchtlicher Teil der Kapazitätsreserven des Unternehmens lässt sich jedoch mit dem erheblichen Ausbau seiner Kapazität zwischen 2006 und dem UZÜ erklären. Zudem plant das Unternehmen eine weitere Kapazitätserhöhung. Es sei auch darauf hingewiesen, dass ein anderer, nichtmitarbeitender indischer Hersteller mit einer ähnlichen Kapazität und Auslastung vor kurzem ebenfalls einen — noch bedeutenderen — Kapazitätsausbau angekündigt hat.

4. Schlussfolgerung

- (114) Die Hersteller im betroffenen Land verfügen über das Potenzial, ihre Ausführer in die Union zu erhöhen und/oder umzulenken. Zudem liegen die Preise der indischen Ausführer in Drittländer unter denjenigen in die Union. Auf der Grundlage vergleichbarer Warentypen ergab die Untersuchung, dass der kooperierende ausführende Hersteller die betroffene Ware zu niedrigeren Preisen verkaufte als der Wirtschaftszweig der Union. Diese bereits niedrigen Preise würden sich höchstwahrscheinlich an die noch niedrigeren Preise annähern, die den übrigen Ländern in Rechnung gestellt werden. Zusammen mit der Möglichkeit der Ausführer im betroffenen Land, erhebliche Mengen der betroffenen Ware an den Unionsmarkt zu liefern, würde sich ein solches Preisverhalten aller Wahrscheinlichkeit nach negativ auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union auswirken.

(115) Wie bereits dargelegt, bleibt die Lage des Wirtschaftszweigs der Union prekär und gefährdet. Sollte der Wirtschaftszweig der Union steigenden Einfuhrmengen aus dem betroffenen Land zu subventionierten Preisen ausgesetzt werden, würden sich wahrscheinlich seine Verkäufe, sein Marktanteil und seine Verkaufspreise verschlechtern und infolgedessen zudem die finanzielle Lage auf das in der Ausgangsuntersuchung festgestellte Niveau zurückfallen. Daher wird der Schluss gezogen, dass das Außerkrafttreten der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Verschlechterung der bereits prekären Lage und zum erneuten Auftreten der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union führen dürfte.

G. UNIONSINTERESSE

1. Einleitung

(116) Nach Artikel 31 der Grundverordnung wurde geprüft, ob eine Aufrechterhaltung der geltenden Ausgleichsmaßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderliefe. Dabei wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

(117) Bekanntlich wurde in der Ausgangsuntersuchung die Auffassung vertreten, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Union nicht zuwiderlaufen würde. Da es sich bei dieser Untersuchung um eine Überprüfung handelt und somit eine Situation analysiert wird, in der bereits Ausgleichsmaßnahmen gelten, lässt sich ferner beurteilen, ob und inwieweit die geltenden Ausgleichsmaßnahmen die betroffenen Parteien über Gebühr beeinträchtigt haben.

(118) Auf dieser Grundlage prüfte die Kommission, ob ungeachtet der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der schädigenden Subventionierung zwingende Gründe dafür sprachen, dass die Aufrechterhaltung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall nicht im Interesse der Union läge.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

(119) Der Wirtschaftszweig der Union hat unter Beweis gestellt, dass er strukturell lebensfähig ist. Die positive Entwicklung seiner wirtschaftlichen Lage nach Einführung der Ausgleichsmaßnahmen im Jahr 2004 bestätigt dies. Insbesondere die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union seine Rentabilität in den Jahren vor dem UZÜ verbessern konnte, steht im krassen Gegensatz zur Lage vor der Einführung der Maßnahmen. Allerdings hat der Wirtschaftszweig der Union beständig Marktanteile verloren, während die Einfuhren aus dem betroffenen Land ihren Marktanteil im Bezugszeitraum erheblich ausweiteten. Ohne die Maßnahmen wäre der Wirtschaftszweig der Union wahrscheinlich in einer noch desolateren Lage.

3. Interesse der Einführer/Verwender

(120) Keiner der neun kontaktierten unabhängigen Einführer war zur Zusammenarbeit bereit.

(121) 17 Verwender meldeten sich und übermittelten beantwortete Fragebogen. Während die meisten Verwender seit einigen Jahren keine Grafitelektroden aus Indien bezogen und daher in Bezug auf die mögliche Aufrechterhaltung der Maßnahmen eine neutrale Haltung einnahmen, benutzten sechs Verwender zumindest in einem gewissen Umfang Elektroden aus Indien. Vier Verwender brachten vor, dass sich die Aufrechterhaltung der Maßnahmen negativ auf den Wettbewerb auswirken würde. Ein Verband (Eurofer) sprach sich nachdrücklich gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus; seiner Meinung nach führten die Maßnahmen dazu, dass die indischen Ausführer sich weitgehend vom Unionsmarkt zurückziehen. Der Verband behauptete, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen die Stahlhersteller an der Erschließung alternativer Bezugsquellen hindere und der Wirtschaftszweig der Union dadurch weiter seine dominante Quasi-Duopolstellung halten könne. Die Entwicklung der indischen Einfuhren nach der Einführung der Maßnahmen zeigt jedoch eindeutig, dass ein derartiger Rückzug nicht stattfand; vielmehr stiegen die Einfuhren aus Indien im Bezugszeitraum beträchtlich an. Zudem ergab die Untersuchung, dass Grafitelektroden in zunehmendem Maße aus einer Reihe anderer Drittländer auf den Unionsmarkt kommen. Hinsichtlich der Marktstellung des Wirtschaftszweigs der Union sei auch daran erinnert, dass sein Marktanteil im Bezugszeitraum um fast 16 Prozentpunkte schrumpfte (vgl. Randnummer 81). Außerdem räumte dieser Verband ein, dass die Kosten für die Grafitelektroden nur einen relativ geringen Teil der Gesamtkosten der Stahlhersteller darstellen.

(122) Es wird ferner daran erinnert, dass sich den Ergebnissen der Ausgangsuntersuchung zufolge etwaige Maßnahmen nicht wesentlich auf die Verwender auswirken würden⁽¹⁾. Obwohl seit fünf Jahren nun Maßnahmen gelten, bezogen die Einführer/Verwender in der Union ihre Lieferungen weiterhin auch aus Indien. Es wurde auch nicht darauf verwiesen, dass es schwierig gewesen sei, andere Bezugsquellen zu finden. Zudem wurde in der Ausgangsuntersuchung bekanntlich der Schluss gezogen, dass sich Kostenerhöhungen infolge etwaiger Maßnahmen angesichts des geringen Anteils der Grafitelektroden an den Kosten der Verwenderindustrien wahrscheinlich nicht nennenswert auf die Verwenderindustrie auswirken würden. Nach Einführung der Maßnahmen deutete nichts auf etwas Gegenteiliges hin. Daher wird der Schluss gezogen, dass die Aufrechterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen wahrscheinlich keine gravierenden Auswirkungen auf die Einführer/Verwender in der Union haben wird.

4. Schlussfolgerung

(123) Angesichts des dargelegten Sachverhalts wird der Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der geltenden Ausgleichsmaßnahmen sprechen.

⁽¹⁾ Vgl. Randnummer 150 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2004 der Kommission (ABl. L 183 vom 20.5.2004, S. 35) und Randnummer 30 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2004 des Rates (ABl. L 295 vom 18.9.2004, S. 4).

H. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

- (124) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen empfohlen werden sollte. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Den Stellungnahmen und Anmerkungen wurde, soweit angezeigt, gebührend Rechnung getragen.
- (125) Aus den dargelegten Gründen sollten nach Artikel 18 Absatz 2 der Grundverordnung die Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Grafitielektroden mit Ursprung in Indien aufrechterhalten werden. Bei den Maßnahmen handelt es sich bekanntlich um Wertzölle.
- (126) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Ausgleichszölle gelten ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte betroffene Waren, die von anderen, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wurden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zöllen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zoll.
- (127) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Ausgleichszölle (z. B. infolge einer Umfirmierung oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission zu richten⁽¹⁾; beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlands- und Ausfuhrverkäufe, die z. B. mit der Umfirmierung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten einhergehen. Sofern erforderlich wird die Verordnung dann entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2010.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt auf die Einfuhren von Grafitielektroden von der für Elektroöfen verwendeten Art, mit einer Rohdichte von 1,65 g/cm³ oder mehr und einem elektrischen Widerstand von 6,0 µΩm oder weniger, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 11 00 (TARIC-Code 8545 11 00 10) eingereiht werden, und von für solche Elektroden verwendeten Nippeln, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 90 90 (TARIC-Code 8545 90 90 10) eingereiht werden, unabhängig davon, ob sie zusammen oder getrennt eingeführt werden, mit Ursprung in Indien.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Zoll (in %)	TARIC-Zusatz- code
Graphite India Limited (GIL), 31 Chowringhee Road, Kolkatta — 700016, West Bengal	6,3	A530
HEG Limited, Bhilwara Towers, A-12, Sector-1, Noida — 201301, Uttar Pradesh	7,0	A531
Alle übrigen Unternehmen	7,2	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. PEETERS

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, 1049 Brüssel, BELGIEN.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1186/2010 DES RATES**vom 13. Dezember 2010****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Grafitelektrodensysteme mit Ursprung in Indien nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4, Artikel 11 Absätze 2, 5 und 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission („Kommission“) nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1629/2004 ⁽²⁾ führte der Rat im Anschluss an eine Antidumpinguntersuchung („Ausgangsuntersuchung“) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmten Grafitelektroden, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 11 00 eingereiht werden, und für diese Elektroden verwendeten Nippeln, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 90 90 eingereiht werden, mit Ursprung in Indien ein („endgültige Antidumpingmaßnahmen“). Bei den Maßnahmen handelte es sich um einen Wertzoll in Höhe von 0 %.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1628/2004 ⁽³⁾ führte der Rat im Anschluss an eine Antisubventionsuntersuchung einen endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von bestimmten Grafitelektroden, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 11 00 eingereiht werden, und für diese Elektroden verwendeten Nippeln, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 90 90 eingereiht werden, mit Ursprung in Indien ein („endgültige Ausgleichsmaßnahmen“). Bei den Maßnahmen handelte es sich um einen Wertzoll in Höhe von 15,7 %, außer für ein Unternehmen, für das der Zollsatz 7 % betrug.
- (3) Im Anschluss an eine von Amts wegen angestrebte teilweise Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen änderte der Rat die Verordnungen (EG) Nr. 1628/2004 und (EG) Nr. 1629/2004 mit der Verordnung (EG) Nr. 1354/2008 ⁽⁴⁾. Die endgültigen Ausgleichszölle wurden damit für die Einfuhren von namentlich genannten Ausfuhrern auf 6,3 % beziehungsweise 7,0 % festgesetzt; für die Einfuhren aller übrigen Unternehmen betrug der

Zollsatz nun 7,2 %. Die endgültigen Antidumpingzölle wurden in der genannten Verordnung für die Einfuhren von namentlich genannten Ausfuhrern auf 9,4 % beziehungsweise 0 % festgesetzt; für die Einfuhren aller übrigen Unternehmen betrug der Zollsatz nun 8,5 %.

2. Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen („Auslaufüberprüfung“)

- (4) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens ⁽⁵⁾ der endgültigen Antidumpingmaßnahmen erhielt die Kommission am 18. Juni 2009 einen Antrag auf Einleitung einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung. Der Antrag wurde von drei Unionsherstellern, namentlich Graftech International, SGL Carbon GmbH und Tokai ERFTCARBON GmbH, („Antragsteller“) eingereicht, auf die mit mehr als 90 % ein erheblicher Teil der Gesamtproduktion der Union bestimmter Grafitelektrodensysteme entfällt.
- (5) Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumping zu rechnen wäre und folglich mit einer entsprechenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union.

3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (6) Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung vorlagen; daher leitete sie am 17. September 2009 im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung ⁽⁶⁾ („Einleitungsbekanntmachung“) eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

4. Parallele Untersuchungen

- (7) Im Wege einer am 17. September 2009 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung ⁽⁷⁾ leitete die Kommission auch die Auslaufüberprüfung der endgültigen Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽⁸⁾ („Antisubventionsgrundverordnung“) ein.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.⁽²⁾ ABl. L 295 vom 18.9.2004, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 295 vom 18.9.2004, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. C 34 vom 11.2.2009, S. 11.⁽⁶⁾ ABl. C 224 vom 17.9.2009, S. 20.⁽⁷⁾ ABl. C 224 vom 17.9.2009, S. 24.⁽⁸⁾ ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93.

5. Untersuchung

5.1. Untersuchungszeitraum

- (8) Die Untersuchung eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 („Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum Ende des UZÜ („Bezugszeitraum“).

5.2. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (9) Die Kommission unterrichtete die Antragsteller, andere ihr bekannte EU-Hersteller, ausführende Hersteller, Einführer, bekanntermaßen betroffene Verwender und die Vertreter des betroffenen Ausfuhrlands offiziell über die Einleitung der Auslaufüberprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (10) Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (11) Angesichts der offensichtlich großen Zahl von unabhängigen Einführern erschien es geboten, nach Artikel 17 der Grundverordnung zu prüfen, ob mit einer Stichprobe gearbeitet werden sollte. Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, forderte die Kommission die obengenannten Parteien auf, nach Artikel 17 der Grundverordnung binnen 15 Tagen nach Einleitung der Überprüfungen die Kommission zu kontaktieren und ihr die in der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zu übermitteln. Es hat sich jedoch kein unabhängiger Einführer zur Mitarbeit bereit erklärt. Somit erübrigte sich eine Stichprobenbildung.
- (12) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien und allen sonstigen Parteien, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen gemeldet hatten, Fragebogen zu. Bei der Kommission gingen Antworten von drei Gruppen von Unionsherstellern (d. h. den Antragstellern), einem ausführenden Hersteller und 17 Verwendern ein. Im Rahmen des Stichprobenverfahrens meldete sich kein Einführer; ferner legten im Laufe der Untersuchung keine anderen Einführer der Kommission Informationen vor oder meldeten sich.
- (13) Nur einer der beiden der Kommission bekannten ausführenden Hersteller in Indien, namentlich HEG Limited („HEG“), arbeitete durch die Übermittlung der Fragebogenantworten voll an der Überprüfung mit. Es sei darauf

hingewiesen, dass dieses Unternehmen in der Ausgangsuntersuchung unter dem Namen Hindustan Electro Graphite Limited geführt wurde. Nach der Untersuchung änderte das Unternehmen seinen Namen in HEG Limited. Der zweite ausführende Hersteller, der in der Ausgangsuntersuchung mitarbeitete, namentlich Graphite India Limited („GIL“), beschloss, den Fragebogen im Rahmen dieser Überprüfung nicht zu beantworten.

- (14) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit des Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und daraus resultierender Schädigung sowie für die Untersuchung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

a) EU-Hersteller

- SGL Carbon GmbH, Wiesbaden und Meitingen, Deutschland
- Graftech Switzerland SA, Bussigny, Schweiz
- Graftech Iberica S.L., Ororbia, Spanien
- Tokai ERFTCARBON GmbH, Grevenbroich, Deutschland

b) Ausführender Hersteller in Indien

- HEG Limited, Bhopal

B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (15) Bei der betroffenen Ware dieser Überprüfung handelt es sich um die gleiche Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, d. h. um Graphitelektroden von der für Elektroöfen verwendeten Art, mit einer Rohdichte von 1,65 g/cm³ oder mehr und einem elektrischen Widerstand von 6,0 µΩm oder weniger, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 11 00 eingereiht werden, und von für solche Elektroden verwendeten Nippeln, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 90 90 eingereiht werden, unabhängig davon, ob sie zusammen oder getrennt eingeführt werden, mit Ursprung in Indien („betroffene Ware“).
- (16) Die Untersuchung bestätigt, dass wie in der Ausgangsuntersuchung die betroffene Ware und die vom ausführenden Hersteller gefertigten und auf dem indischen Inlandsmarkt verkauften Waren sowie die von den Unionsherstellern gefertigten und auf dem Unionsmarkt verkauften Waren dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und Verwendungen haben; daher werden sie als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

- (17) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung wurde geprüft, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings wahrscheinlich wäre.

1. Allgemeines

- (18) Ein ausführender Hersteller in Indien hat an der Untersuchung mitgearbeitet. Der zweite der Kommission bekannte ausführende Hersteller hat nicht kooperiert.
- (19) Der Vergleich des Ausfuhrvolumens des kooperierenden ausführenden Herstellers mit dem Gesamtvolumen der Ausfuhr aus Indien in die Union ergab, dass auf den kooperierenden ausführenden Hersteller im UZÜ der weitaus größte Teil aller Unionseinfuhren aus Indien entfiel. Die Mitarbeit wurde daher als hoch betrachtet.

2. Dumping der Einfuhren im UZÜ

2.1. Normalwert

- (20) Zunächst prüfte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung, ob die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware durch den mitarbeitenden indischen ausführenden Hersteller an unabhängige Abnehmer repräsentativ waren, d. h. ob das Gesamtvolumen dieser Verkäufe mindestens 5 % der Gesamtmenge der entsprechenden Ausfuhrverkäufe in die Union ausmachte.
- (21) Anschließend ermittelte die Kommission die von dem Unternehmen auf dem Inlandsmarkt verkauften Typen der gleichartigen Ware, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Typen identisch oder direkt vergleichbar waren. Die bei der Ermittlung der Warentypen von Grafitelktrodensystemen berücksichtigten Elementen waren i) ob sie mit oder ohne Nippel verkauft wurden, ii) ihr Durchmesser und iii) ihre Länge.
- (22) Der kooperierende ausführende Hersteller brachte vor, da Grafitelktrodensysteme aus Koks von unterschiedlichen Qualitäten (wesentlicher Rohstoff) hergestellt würden, sollte dies auch bei der Ermittlung der identischen oder direkt vergleichbaren Grafitelktrodensysteme berücksichtigt werden. Tatsächlich ergab die Untersuchung, dass das Unternehmen bei der Herstellung zwei verschiedene Kokstypen verwendete, zum einen eingeführten, hochwertigeren Nadelkoks und zum anderen auf dem indischen Markt beschafften normalen Koks. Es bestätigte sich ferner, dass die Produktionskosten und der Preis der Fertigware von der Art des eingesetzten Koks abhängen.
- (23) Um einen fairen Vergleich zu gewährleisten, hat die Kommission für die Dumpingberechnung jeden Produkttyp in hochwertige und einfache Waren untergliedert.

- (24) Ferner wurde untersucht, ob die Inlandsverkäufe des kooperierenden ausführenden Herstellers für jeden Warentyp repräsentativ waren, ob also die Inlandsverkäufe für jeden Warentyp wenigstens 5 % der Menge des in die Union verkauften gleichen Warentyps ausmachten. Für die in repräsentativen Mengen verkauften Warentypen wurde dann geprüft, ob diese Verkäufe nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung als Geschäfte im normalen Handelsverkehr gelten.

- (25) Für die Prüfung, ob die Inlandsverkäufe der einzelnen in repräsentativen Mengen auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen als Geschäfte im normalen Handelsverkehr betrachtet werden konnten, wurde der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe des fraglichen Typs an unabhängige Abnehmer ermittelt. In allen Fällen, in denen die Inlandsverkäufe eines bestimmten Warentyps in hinreichenden Mengen und im normalen Handelsverkehr erfolgten, wurde dem Normalwert der tatsächliche Inlandspreis zugrunde gelegt, der als gewogener Durchschnitt aller Inlandsverkäufe dieses Warentyps im UZÜ ermittelt wurde.

- (26) Für die Warentypen, deren Inlandsverkäufe nicht repräsentativ waren oder die nicht im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, wurde der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erfolgte nach Artikel 2 Absatz 6 Satz 1 der Grundverordnung durch Addition der — erforderlichenfalls berichtigten — Herstellkosten der ausgeführten Warentypen, eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und einer angemessenen Gewinnspanne anhand der Zahlen, die der untersuchte ausführende Hersteller bei der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr tatsächlich verzeichnete.

2.2. Ausfuhrpreis

- (27) Da alle Ausfuhrverkäufe des mitarbeitenden indischen ausführenden Herstellers in die Union direkt an unabhängige Abnehmer in der Union gingen, wurde der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der für die betroffene Ware tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

2.3. Vergleich

- (28) Der Vergleich zwischen dem gewogenen durchschnittlichen Normalwert und dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis erfolgte auf der Stufe ab Werk und auf der gleichen Handelsstufe. Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Unterschiede berücksichtigt, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Zu diesem Zweck wurden, soweit erforderlich und gerechtfertigt, gebührende Berichtigungen für Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Finanzierungskosten und Bankgebühren sowie für die vom Antragsteller gezahlten Antidumpingzölle vorgenommen.

(29) Der kooperierende indische ausführende Hersteller wandte ein, dass es sich bei der „Duty Entitlement Passbook Scheme“ (Rückerstattung von Einfuhrabgaben auf Vorleistungen für Ausfuhrwaren — „DEPBS“) in seinem Falle praktisch um ein Rückerstattungssystem handle, da die DEPBS-Lizenzen nur zur Zahlung von Einfuhrzöllen auf für die Herstellung von Grafitelktrodensystemen verwendete Rohstoffe genutzt würden. Das heißt, die für Rohstoffe entrichteten Einfuhrzölle werden erstattet, wenn die Ware ausgeführt wird, wodurch sich niedrigere Ausführpreise ergeben. Das Unternehmen forderte daher, seine Inlandspreise sollten berichtigt werden, da diese von der Rückerstattung der Einfuhrzölle nicht berührt würden. Die Untersuchung ergab, dass das Unternehmen entgegen seiner Darstellung zollfrei eingeführte Rohstoffe sowohl bei der Herstellung von Grafitelktrodensystemen für den Ausfuhrmarkt als auch bei der Herstellung für den Inlandsmarkt verwendet. Die DEPBS ist somit nicht für den Preisunterschied zwischen den auf dem Inlandsmarkt verkauften und den zur Ausfuhr verkauften Waren entscheidend; daher kann keine Berichtigung gewährt werden.

2.4. Dumpingspanne

- (30) Nach Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert je Warentyp mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware verglichen. Auf dieser Grundlage ergab sich für den kooperierenden ausführenden Hersteller eine Dumpingspanne von 11 bis 12 %.
- (31) Das fragliche Unternehmen behauptete in seiner Stellungnahme zur Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen empfohlen werden sollte („endgültige Unterrichtung“), dass die Berechnung der Dumpingspanne auf der Grundlage von 4 der 12 Monate des UZÜ von der in der Ausgangsuntersuchung verwendeten Methode abweiche, in der alle 12 Monate des Untersuchungszeitraums berücksichtigt worden seien. Dieses Berechnungsverfahren führe zu einer Überhöhung der Dumpingspanne.
- (32) Es sei daran erinnert, dass es in Auslaufüberprüfungen, wo ermittelt werden soll, ob das Dumping anhalten oder wahrscheinlich erneut auftreten wird, der üblichen Methode der Kommission entspricht, die Dumpingberechnung auf 4 Monate des UZÜ zu stützen. Durch die Untersuchung vor Ort wurde sichergestellt, dass die 4 Monate für den vollen 12-Monatszeitraum repräsentativ waren. Dazu wurden die Daten zu Kosten und Preisen für die 4 Monate mit denjenigen für die restlichen 8 Monate verglichen. Zudem wurde jeweils der letzte Monat eines Quartals herangezogen, womit die 4 Monate gleichmäßig über den 12-Monatszeitraum verteilt waren. Daher ist die Kommission nicht der Ansicht, dass das verwendete Verfahren in Bezug auf das Vorliegen von Dumping im UZÜ zu einer anderen endgültigen Schlussfolgerung oder zu einer Überhöhung der Dumpingspanne führt.

(33) Da der zweite der Kommission bekannte indische ausführende Hersteller nicht mitgearbeitet hat, konnte für ihn keine Dumpingspanne ermittelt werden. Jedoch werden den Angaben im Überprüfungsantrag nach die Ausfuhr in die Union von diesem Unternehmen ebenfalls zu gedumpten Preisen getätigt. Da sich die meisten Ausfuhr aus Indien auf den kooperierenden indischen Hersteller beziehen, für den Dumping festgestellt wurde, und der Durchschnittspreis der betroffenen aus Indien eingeführten Ware nach Angaben von Eurostat unter dem durchschnittlichen Ausführpreis des kooperierenden Unternehmens liegt, wird das Vorliegen von Dumping auf landesweiter Ebene bestätigt.

3. Einfuhrentwicklung im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen

- (34) Außer dem Vorliegen von Dumping im UZÜ wurde auch untersucht, ob ein erneutes Auftreten von Dumping wahrscheinlich ist. Da nur ein ausführender Hersteller in Indien an dieser Untersuchung mitarbeitete, stützen sich die folgenden Schlussfolgerungen auf die Angaben des einzigen mitarbeitenden Unternehmens sowie nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, d. h. auf Eurostat-Daten und den Überprüfungsantrag.
- (35) Zu diesem Zweck wurden die folgenden Elemente analysiert: die Kapazitätsreserven der ausführenden indischen Hersteller, die Attraktivität des Unionsmarktes für die indischen Hersteller und die Preise der Ausfuhr in Drittländer.

3.1. Kapazitätsreserven der Ausfuhrer

- (36) Den Untersuchungsergebnissen zufolge hat der mitarbeitende indische ausführende Hersteller freie Kapazitätsreserven. Außerdem hat das Unternehmen bekannt gegeben, dass es einen Ausbau seiner Kapazität plant. Es sei auch darauf hingewiesen, dass dieses exportorientierte Unternehmen den Großteil seines Umsatzes im UZÜ mit Ausfuhrverkäufen erwirtschaftete und dass die Union trotz der geltenden Maßnahmen weiterhin ein wichtiges Ausfuhrziel ist.
- (37) Dem Überprüfungsantrag zufolge hat der zweite indische Hersteller seine Kapazität seit der Einführung der Maßnahmen bereits erheblich ausgebaut und plant einen weiteren Ausbau. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest ein Teil dieses Kapazitätswachses bei einem Auslaufen der Maßnahmen in die Union gelenkt werden könnte.

3.2. Attraktivität des Unionsmarktes

- (38) Ein Beispiel für die Attraktivität des Unionsmarktes ist die Tatsache, dass die indischen Ausfuhr trotz der Einführung von Antidumping- und Ausgleichszöllen weiter angestiegen sind. Die indischen Ausfuhrer haben ihre Ausfuhr in den vergangenen drei Jahren sogar mehr als verdoppelt und ihren Anteil am Unionsmarkt mehr als verdreifacht. Zu betonen ist auch, dass die Preise auf dem Unionsmarkt in diesem Zeitraum um 40 % zunahm.

3.3. Preise bei der Ausfuhr in Drittländer

- (39) Die Untersuchung ergab, dass die vom kooperierenden Unternehmen in Rechnung gestellten Preise ab Werk bei der Ausfuhr in Drittländer im UZÜ unter den der Untersuchung zufolge gedumpten Preisen bei der Ausfuhr in die Union lagen. Daher ist damit zu rechnen, dass bei einem Auslaufen der Maßnahmen angesichts der Attraktivität des Marktes der mitarbeitende ausführende Hersteller zumindest einen Teil seiner Ausfuhren in die Union umlenken wird.

3.4. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping

- (40) Aus den vorstehenden Feststellungen lässt sich der Schluss ziehen, dass die Ausfuhren aus Indien noch immer gedumpte sind und dass im Falle einer Aufhebung der geltenden Antidumpingmaßnahmen ein Anhalten des Dumpings auf dem Unionsmarkt wahrscheinlich ist. In Anbetracht der verfügbaren Kapazitätsreserven in Indien und der Attraktivität des Unionsmarktes dürfte für die indischen ausführenden Hersteller ein Anreiz bestehen, ihre zu gedumpten Preisen erfolgenden Ausfuhren auf den Unionsmarkt zu steigern; dies gilt zumindest für den kooperierenden ausführenden Hersteller.

D. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER UNION

1. EU-Produktion

- (41) In der Union wird die gleichartige Ware von 5 Unternehmen oder Unternehmensgruppen gefertigt, deren Produktion die gesamte Unionsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung darstellt.

2. Wirtschaftszweig der Union

- (42) Zwei der fünf Unternehmensgruppen haben sich nicht gemeldet, um den Antrag zu unterstützen, und haben auch nicht durch Übermittlung von Fragebogenantworten an der Überprüfung mitgearbeitet. Der Antrag wurde von den drei Herstellergruppen Graftech International, SGL Carbon GmbH und Tokai ERFTCARBON GmbH eingereicht, die sich auch zur Mitarbeit bereit erklärten.
- (43) Auf diese drei Herstellergruppen entfällt mit mehr als 90 % der Gesamtproduktion der Union bestimmter Graphitelektroden-systeme ein erheblicher Teil der Gesamtproduktion der gleichartigen Ware in der Union (vgl. Randnummer 4). Sie sind daher als Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels

5 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen und werden nachstehend als „Wirtschaftszweig der Union“ bezeichnet.

E. LAGE AUF DEM UNIONSMARKT

1. Vorbemerkung

- (44) Da nur ein indischer ausführender Hersteller der betroffenen Ware an der Untersuchung mitarbeitete, werden zu den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Indien in die Union nach Artikel 19 der Grundverordnung zur Wahrung der Vertraulichkeit keine genauen Werte angegeben.

- (45) Die Lage der Graphitelektrodenindustrie ist eng mit der Lage der Stahlbranche verknüpft, da Graphitelektroden in erster Linie in der Elektro Stahlherstellung eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Marktbedingungen in der Stahlbranche (und damit auch in der Graphitelektrodenindustrie) 2007 und in den ersten drei Quartalen 2008 sehr günstig waren.

- (46) Die Verkaufsmengen von Graphitelektroden entwickeln sich mehr oder weniger im Einklang mit der produzierten Stahlmenge. Dagegen werden die Preise und Mengen in den Lieferverträgen für Graphitelektroden im Allgemeinen für 6-12 Monate festgelegt. Daher wirkt sich bei Nachfrageänderungen normalerweise die Entwicklung der Verkaufsmenge erst mit einer gewissen Verzögerung auf die Preise aus.

2. Unionsverbrauch

- (47) Der Unionsverbrauch wurde ermittelt anhand der Menge der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt, einer Schätzung der Menge der Verkäufe der anderen Unionshersteller auf dem Unionsmarkt, von Einfuhrstatistiken von Eurostat sowie von nach Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung erhobenen Daten. Wie in der Ausgangsuntersuchung⁽¹⁾ blieben einige Einfuhren unberücksichtigt, da es sich nach den verfügbaren Informationen dabei offenbar nicht um die untersuchte Ware handelte.

- (48) Von 2006 bis zum Ende des UZÜ ging der Unionsverbrauch um fast 25 % zurück, wobei der Rückgang im Wesentlichen im Zeitraum von 2008 bis zum Ende des UZÜ auftrat. Festzuhalten ist auch, dass der Unionsverbrauch aufgrund der sehr positiven Marktbedingungen zu Beginn des Bezugszeitraums ein sehr hohes Niveau hatte; er war vom Untersuchungszeitraum („UZ“) der Ausgangsuntersuchung bis 2006 um 30 % angewachsen.

⁽¹⁾ Vgl. Randnummer 88 der Verordnung (EG) Nr. 1009/2004 der Kommission vom 19. Mai 2004 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Graphitelektroden-systeme mit Ursprung in Indien (ABl. L 183 vom 20.5.2004, S. 61).

Tabelle 1

	2006	2007	2008	UZÜ
Unionsverbrauch insgesamt (in Tonnen)	170 035	171 371	169 744	128 437
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	101	100	76

3. Menge, Marktanteil und Preise der Einfuhren aus Indien

- (49) Die Menge der Einfuhren mit Ursprung in Indien („betroffenes Land“) stieg im Bezugszeitraum kontinuierlich um insgesamt 143 Prozentpunkte an und lag im UZÜ zwischen 5 000 und 7 000 Tonnen. Der Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land hat sich von 2006 bis zum Ende des UZÜ, wo er etwa 5 % erreichte, mehr als verdreifacht. Auch im UZÜ stieg der Marktanteil trotz des erheblichen Nachfragerückgangs weiter an. Die Preise für die Einfuhren aus dem betroffenen Land erhöhten sich im Bezugszeitraum um 52 % und wiesen damit einen ähnlichen Verlauf wie die Preise des Wirtschaftszweigs der Union auf, lagen aber die ganze Zeit unter dessen Preisen. In Tabelle 2 werden aus Gründen der Vertraulichkeit (es gibt nur zwei der Kommission bekannte ausführende Hersteller in Indien) keine genauen Werte verwendet.

Tabelle 2

	2006	2007	2008	UZÜ
Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land (in Tonnen)	2 000 bis 3 000	3 000 bis 4 000	7 000 bis 9 000	5 000 bis 7 000
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	123	318	243
Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land	etwa 1,5 %	etwa 2,0 %	etwa 5,0 %	etwa 5,0 %
Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land (in EUR/Tonne)	etwa 2 000	etwa 2 600	etwa 3 000	etwa 3 200
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	133	145	152

4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (50) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung prüfte die Kommission alle maßgeblichen Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union relevant waren.

4.1. Produktion

- (51) Die Produktion ging bis zum Ende des UZÜ im Vergleich zu 2006 um 29 % zurück. Dabei verzeichnete die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union zunächst 2007 einen Anstieg um 2 %, bevor sie insbesondere im UZÜ einbrach.

Tabelle 3

	2006	2007	2008	UZÜ
Produktion (in Tonnen)	272 468	278 701	261 690	192 714
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	102	96	71

4.2. Kapazität und Kapazitätsauslastung

- (52) Die Produktionskapazität war von 2006 bis zum Ende des UZÜ leicht (um insgesamt 2 %) rückläufig. Da auch die Produktion 2008 und insbesondere im UZÜ abnahm, ergab sich bei der Kapazitätsauslastung von 2006 bis zum Ende des UZÜ ein Rückgang um insgesamt 25 Prozentpunkte.

Tabelle 4

	2006	2007	2008	UZÜ
Produktionskapazität (in Tonnen)	298 500	292 250	291 500	293 500
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	98	98	98
Kapazitätsauslastung	91 %	95 %	90 %	66 %
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	104	98	72

4.3. Lagerbestände

- (53) Die Schlussbestände des Wirtschaftszweigs der Union verharrten 2007 im Vergleich zu 2006 auf demselben Niveau, verringerten sich jedoch 2008 um 10 %. Im UZÜ stiegen sie zwar wieder leicht an, lagen jedoch noch um 5 % unter dem Bestand von 2006.

Tabelle 5

	2006	2007	2008	UZÜ
Schlussbestand (in Tonnen)	21 407	21 436	19 236	20 328
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	100	90	95

4.4. Verkaufsmenge

- (54) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt gingen im Bezugszeitraum um 39 % zurück. Sie lagen nach einem Zuwachs um fast 70 % im Vergleich zum UZ der Ausgangsuntersuchung zu Beginn des Bezugszeitraums auf einem sehr hohen Niveau. 2007 und 2008 gingen die Verkaufsmengen leicht zurück, blieben aber dennoch recht hoch (2008 lagen sie noch 47 % über dem Niveau im UZ der Ausgangsuntersuchung). Von 2008 bis zum Ende des UZÜ brachen die Verkaufsmengen jedoch um fast ein Drittel ein.

Tabelle 6

	2006	2007	2008	UZÜ
EU-Verkäufe an unabhängige Abnehmer (in Tonnen)	143 832	139 491	124 463	88 224
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	97	87	61

4.5. Marktanteil

- (55) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union ging von 2006 bis zum Ende des UZÜ nach und nach um fast 16 Prozentpunkte zurück (von 84,6 % auf 68,7 %).

Tabelle 7

	2006	2007	2008	UZÜ
Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union	84,6 %	81,4 %	73,3 %	68,7 %
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	96	87	81

4.6. Wachstum

- (56) Von 2006 bis zum Ende des UZÜ sank der Unionsverbrauch um annähernd 25 %. Der Wirtschaftszweig der Union büßte fast 16 Prozentpunkte seines Marktanteils ein, während der Anteil der betroffenen Einfuhren 3,4 Prozentpunkte hinzugewann.

4.7. Beschäftigung

- (57) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union verringerte sich von 2006 bis zum Ende des UZÜ um 7 %.

Tabelle 8

	2006	2007	2008	UZÜ
Beschäftigung bezogen auf die betroffene Ware (in Personen)	1 942	1 848	1 799	1 804
Index (2006 = 100)	100	95	93	93

4.8. Produktivität

- (58) Die Produktivität der Belegschaft des Wirtschaftszweigs der Union ging von 2006 bis zum Ende des UZÜ, gemessen am Output je Beschäftigten pro Jahr, um 24 % zurück. In den Jahren 2007 und 2008 stieg sie zwar leicht an, fiel aber im UZÜ um fast 25 %.

Tabelle 9

	2006	2007	2008	UZÜ
Produktivität (in Tonnen je Beschäftigten)	140	151	146	107
Index (2006 = 100)	100	107	104	76

4.9. Verkaufspreise und Faktoren, die die Inlandspreise beeinflussen

- (59) Die Verkaufsstückpreise des Wirtschaftszweigs der Union wiesen im Bezugszeitraum mit einem Anstieg um 40 % eine positive Entwicklung auf. Dies lässt sich auf drei Faktoren zurückführen, und zwar i) auf das allgemeine Marktpreisniveau, ii) auf das Erfordernis, gestiegene Produktionskosten aufzufangen und iii) auf die Art und Weise, wie die Preise im Rahmen von Lieferverträgen festgelegt werden.

- (60) 2007 und 2008 konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Preise angesichts der allgemein steigenden Marktpreise aufgrund der weiterhin starken Nachfrage nach Grafitielektroden erhöhen. Diese Nachfrage resultierte aus den sehr positiven Marktbedingungen im Stahlsektor, die bis zum 3. Quartal 2008 anhielten (vgl. Randnummer 45).

- (61) Zum Teil ging die Preiserhöhung von 2007 und 2008 aber auch auf die Deckung steigender Produktionskosten und insbesondere steigender Rohstoffkosten zurück. Von 2006 bis 2008 wuchsen die Kosten um 23 % an. Der Wirtschaftszweig der Union konnte den Anstieg jedoch durch eine beachtliche Anhebung seiner Preise (+ 33 %) ausgleichen.

- (62) Auch im UZÜ stiegen die Preise weiter an, wenngleich in geringerem Umfang (+ 5 %). Dass die Preise in diesem Zeitraum, der durch eine sinkende Nachfrage gekennzeichnet war, nicht rückläufig waren, lässt sich durch

die Art und Weise erklären, wie Lieferverträge auf diesem Markt vereinbart werden, sowie durch die Tatsache, dass die meisten Verträge über Lieferungen für das Jahr 2009 bereits 2008 abgeschlossen wurden. Wie bereits unter Randnummer 46 angegeben, entwickelt sich das Verkaufsvolumen von Grafitielektroden mehr oder weniger parallel zur Stahlproduktion. Jedoch können die sechs- bis zwölfmonatigen Laufzeiten von Lieferverträgen für Grafitielektroden dazu führen, dass die (positiven oder negativen) Nachfrageveränderungen erst mit einer gewissen Verzögerung auf die Preise durchschlagen. Grundlage für die Vertragsverhandlungen sind die voraussichtlichen Verkaufsmengen, die von den tatsächlichen Verkäufen abweichen können, was dazu führt, dass die Preisentwicklung in einem bestimmten Zeitraum nicht notwendigerweise der Entwicklung der Verkaufsmengen im selben Zeitraum folgt. Dies war im UZÜ der Fall, als die Verkaufsmengen sanken, während die Preise weiter auf hohem Niveau verblieben, da die meisten Lieferverträge für 2009 bereits 2008 ausgehandelt worden waren und einige für 2008 vorgesehene Lieferungen in das Jahr 2009 verschoben wurden. Der 5-prozentige Preisanstieg im UZÜ reichte indessen nicht aus, um den Kostenzuwachs (+ 13 %) auszugleichen, was in den vorausgegangenen Zeiträumen möglich gewesen war. Nach dem UZÜ wurden Verträge mit niedrigeren Preisen ausgehandelt.

- (63) Wie bereits unter Randnummer 49 erläutert, durchliefen die Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land eine ähnliche Entwicklung wie die Preise des Wirtschaftszweigs der Union, lagen aber die ganze Zeit unter dessen Preisen.

Tabelle 10

	2006	2007	2008	UZÜ
Preis auf dem Unionsmarkt (in EUR/Tonne)	2 569	3 103	3 428	3 585
Index (2006 = 100)	100	121	133	140

4.10. Löhne

- (64) Von 2006 bis zum Ende des UZÜ erhöhte sich der Durchschnittslohn je Beschäftigten um 15 %.

Tabelle 11

	2006	2007	2008	UZÜ
Jährliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in 1 000 EUR)	52	56	61	60
Index (2006 = 100)	100	108	118	115

4.11. Investitionen

- (65) Von 2006 bis zum Ende des UZÜ stiegen die jährlichen Investitionen des Wirtschaftszweigs der Union in die betroffene Ware um 37 %. Allerdings sind sie im UZÜ selbst im Vergleich zu 2008 um 14 % gefallen.

Tabelle 12

	2006	2007	2008	UZÜ
Nettoinvestitionen (in EUR)	30 111 801	45 383 433	47 980 973	41 152 458
Index (2006 = 100)	100	151	159	137

4.12. Rentabilität und Kapitalrendite (RoI)

- (66) Trotz eines Kostenanstiegs um 40 % im Bezugszeitraum vermochte es der Wirtschaftszweig der Union, von 2006 bis 2007 seine Preise über den Kostenzuwachs hinaus anzuheben. Dadurch erhöhte sich der Gewinn von 19 % 2006 auf 26 % im Jahr 2007. Von 2007 bis 2008 erhöhten sich Preise und Kosten um denselben Faktor, so dass die Gewinnmarge des Wirtschaftszweigs der Union quasi unverändert auf dem Niveau von 2007 blieb. Im UZÜ fielen die Gewinne aufgrund der Auswirkungen, die die geringere Produktionskapazitätsauslastung und die höheren Rohstoffpreise auf die Kosten hatten, dann wieder auf 19 %. 2009 waren die Gewinne weiter rückläufig, da der Wirtschaftszweig der Union seine Preise nach unten korrigieren musste, um sie an die allgemein nachgebenden Verkaufspreise auf dem Grafitelektrodenmarkt aufgrund der schwächeren Nachfrage der Stahlbranche anzupassen.
- (67) Die RoI erhöhte sich von 71 % im Jahr 2006 auf 103 % im Jahr 2007. 2008 stieg sie weiter auf 119 %, im UZÜ fiel sie dann aber auf 77 % zurück. Damit erhöhte sich die RoI von 2006 bis zum Ende des UZÜ insgesamt nur um 6 Prozentpunkte.

Tabelle 13

	2006	2007	2008	UZÜ
Nettogewinn der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Nettoumsatzes)	19 %	26 %	25 %	19 %
RoI (Nettogewinn in % des Nettobuchwerts der Investitionen)	71 %	103 %	119 %	77 %

4.13. Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeit

- (68) Der Netto-Cashflow aus dem operativen Geschäft wuchs von 2006 bis 2007 an. Der Anstieg setzte sich 2008 fort; im UZÜ setzte jedoch eine rückläufige Bewegung ein. Insgesamt betrachtet lag der Cashflow im UZÜ 28 % über dem Wert zu Beginn des Bezugszeitraums.
- (69) Es gab keine Hinweise darauf, dass der Wirtschaftszweig der Union Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung hatte; dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass einige der Hersteller größeren Unternehmensgruppen angehören.

Tabelle 14

	2006	2007	2008	UZÜ
Cashflow (in EUR)	109 819 535	159 244 026	196 792 707	140 840 498
Index (2006 = 100)	100	145	179	128

4.14. Höhe der Dumpingspanne

- (70) Angesichts der Menge, des Marktanteils und der Preise der Einfuhren aus Indien können die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union nicht als unerheblich gelten.

4.15. Erholung von früheren Dumping- und Subventionierungspraktiken

- (71) Die vorstehend untersuchten Indikatoren lassen erkennen, dass sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union nach der Einführung der endgültigen Ausgleichs- und Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2004 etwas verbessert hat. Insbesondere kamen dem Wirtschaftszweig der Union von 2006 bis 2008 die gestiegenen Preise und Gewinne zugute. Grund hierfür waren die sehr positiven Marktbedingungen, wodurch sich hohe Preise und eine gute Rentabilität trotz des schrumpfenden Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union (vgl. Randnummer 55) wahren ließen. Im selben Zeitraum nahm der Marktanteil der Einfuhren aus Indien jedoch zu und indische Waren wurden zu Preisen eingeführt, die unter denen des Wirtschaftszweigs der Union lagen, und dies trotz der Maßnahmen. Im UZÜ gingen die Gewinne des Wirtschaftszweigs der Union bereits zurück; 2009 fielen sie aufgrund der gestiegenen Kosten und begrenzten Preiserhöhungen weiter.

5. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren und anderer Faktoren

5.1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

- (72) Trotz des geringeren Verbrauchs in der Union im Bezugszeitraum haben sich die Einfuhrmengen aus dem betroffenen Land mehr als verdoppelt und der Marktanteil dieser Einfuhren hat sich mehr als verdreifacht (vgl. Randnummer 49). Lässt man die Antidumping- und die Ausgleichszölle außer Acht, so unterboten die Einfuhren aus dem betroffenen Land im UZÜ die Preise des Wirtschaftszweigs der Union, wenn auch um weniger als 2 %.

5.2. Auswirkungen der Wirtschaftskrise

- (73) Aufgrund der 2007 und in den ersten drei Quartalen 2008 sehr positiven Wirtschaftsbedingungen in der Stahlbranche und den verbundenen Wirtschaftszweigen, einschließlich bei den Grafitelektrodenherstellern, befand sich der Wirtschaftszweig der Union zu Beginn der Wirtschaftskrise am Ende des Jahres 2008 in einer verhältnismäßig guten wirtschaftlichen Lage. Aufgrund der normalerweise sechs- bis zwölfmonatigen Laufzeiten der Lieferverträge für Grafitelektroden schlagen Änderungen bei der Nachfrage (Zunahme oder Rückgang) erst mit einer gewissen Verzögerung auf die Preise durch. Da die Verträge für den UZÜ zu einem Zeitpunkt ausgehandelt wurden, zu dem die Auswirkungen der Wirtschaftskrise noch nicht vorhersehbar waren, wirkte sich diese Krise im UZÜ hauptsächlich bei den Mengen aus, da die Auswirkungen auf die Preise für den Wirtschaftszweig der Union erst verzögert zum Tragen kommen dürften. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union zum Teil bereits während der positiven Wirtschaftsbedingungen verschlechterte, da er nämlich Marktanteile an die Einfuhren aus dem betroffenen Land verlor. Dass diese Verschlechterung keine negativeren Auswirkungen hatte, beruhte zum einen darauf, dass die Nachfrage in den Jahren 2007 und 2008 sehr hoch war (dadurch konnte der

Wirtschaftszweig der Union seine hohen Produktions- und Verkaufsmengen halten) und zum anderen darauf, dass zwar die Mengen im UZÜ zurückgingen, die Preise aber aufgrund der beschriebenen Verzögerung noch stabil waren.

5.3. Einfuhren aus anderen Ländern

- (74) Da in den Einfuhrdaten, die von Eurostat auf KN-Code-Basis zur Verfügung stehen, außer der untersuchten Ware auch andere Waren enthalten sind, wurde die folgende Analyse anhand der Einfuhrdaten auf TARIC-Code-Ebene durchgeführt, die noch durch Daten ergänzt wurden, die im Einklang mit Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung erfasst wurden. Einige Einfuhren blieben unberücksichtigt, da es sich nach den verfügbaren Informationen dabei offenbar nicht um die untersuchte Ware handelte.
- (75) Die Einfuhrmenge aus anderen Drittländern stieg schätzungsweise um 63 % von etwa 11 000 Tonnen 2006 auf etwa 18 500 Tonnen im UZÜ an. Der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern erhöhte sich von 6,6 % im Jahr 2006 auf 14,4 % im UZÜ. Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus anderen Drittländern nahm von 2006 bis zum Ende des UZÜ um 42 % zu. Der Hauptanteil der Einfuhren scheint aus der Volksrepublik China („VR China“), Russland, Japan und Mexiko zu stammen, den einzigen Ländern, deren jeweiliger Marktanteil im UZÜ über 1 % lag. Die Einfuhren aus diesen Ländern werden im Folgenden näher untersucht. Die Einfuhren aus neun weiteren Ländern kommen zusammen nur auf einen Marktanteil von etwa 2 % und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.
- (76) Der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China stieg im Bezugszeitraum um 2,4 Prozentpunkte (von 0,2 % auf 2,6 %). Den verfügbaren Informationen zufolge lagen die Preise für diese Einfuhren unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Union und auch unter denjenigen der Einfuhren mit Ursprung in Indien.
- (77) Der Marktanteil der Einfuhren aus Russland erhöhte sich im Bezugszeitraum um 4,2 Prozentpunkte (von 1,9 % auf 6,1 %). Den verfügbaren Informationen zufolge lagen die Preise für diese Einfuhren knapp unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Union, aber über denjenigen der Einfuhren mit Ursprung in Indien.
- (78) Der Marktanteil der Einfuhren aus Japan fiel im Bezugszeitraum um 0,4 Prozentpunkte (von 2,0 % auf 1,6 %). Den verfügbaren Informationen zufolge entsprachen die Preise für diese Einfuhren in etwa denjenigen des Wirtschaftszweigs der Union oder lagen leicht über diesen Preisen und auch über denjenigen der Einfuhren mit Ursprung in Indien.
- (79) Der Marktanteil der Einfuhren aus Mexiko erhöhte sich im Bezugszeitraum um 1,0 Prozentpunkte (von 0,9 % auf 1,9 %). Den verfügbaren Informationen zufolge lagen die Preise für diese Einfuhren sowohl über denjenigen des Wirtschaftszweigs der Union als auch über denjenigen der Einfuhren mit Ursprung in Indien.

- (80) Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Entwicklung der Einfuhren aus der VR China und aus Russland in gewissem Umfang zu dem Marktanteilsverlust des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen hat. Da die aus der Einfuhrstatistik verfügbaren Daten allgemeiner Art sind und daher kein Preisvergleich je Warentyp möglich ist (anders als im Falle Indiens, wo anhand der ausführlichen Daten des ausführenden Herstellers ein solcher Preisvergleich vorgenommen werden konnte), können die Auswirkungen der Einfuhren aus der VR China und aus Russland nicht zweifelsfrei ermittelt werden.

Tabelle 15

	2006	2007	2008	UZÜ
Menge der Einfuhren aus anderen Ländern (in Tonnen)	11 289	11 243	19 158	18 443
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	100	170	163
Marktanteil der Einfuhren aus den anderen Ländern	6,6 %	6,6 %	11,3 %	14,4 %
Preise der Einfuhren aus den anderen Ländern (in EUR/Tonne)	2 467	3 020	3 403	3 508
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	122	138	142
	2006	2007	2008	UZÜ
Menge der Einfuhren aus der VR China (in Tonnen)	421	659	2 828	3 380
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	157	672	804
Marktanteil der Einfuhren aus der VR China	0,2 %	0,4 %	1,7 %	2,6 %
Preis der Einfuhren aus der VR China (in EUR/Tonne)	1 983	2 272	2 818	2 969
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	115	142	150
	2006	2007	2008	UZÜ
Menge der Einfuhren aus Russland (in Tonnen)	3 196	2 887	8 441	7 821
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	90	264	245
Marktanteil der Einfuhren aus Russland	1,9 %	1,7 %	5,0 %	6,1 %
Preise der Einfuhren aus Russland (in EUR/Tonne)	2 379	2 969	3 323	3 447
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	125	140	145
	2006	2007	2008	UZÜ
Menge der Einfuhren aus Japan (in Tonnen)	3 391	2 223	3 731	2 090
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	66	110	62
Marktanteil der Einfuhren aus Japan	2,0 %	1,3 %	2,2 %	1,6 %
Preise der Einfuhren aus Japan (in EUR/Tonne)	2 566	3 131	3 474	3 590
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	122	135	140
	2006	2007	2008	UZÜ
Menge der Einfuhren aus Mexiko (in Tonnen)	1 478	2 187	2 115	2 465
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	148	143	167
Marktanteil der Einfuhren aus Mexiko	0,9 %	1,3 %	1,2 %	1,9 %
Preise der Einfuhren aus Mexiko (in EUR/Tonne)	2 634	3 629	4 510	4 554
<i>Index (2006 = 100)</i>	100	138	171	173

6. Schlussfolgerung

- (81) Wie in Randnummer 49 erwähnt, hat sich die Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land von 2006 bis zum Ende des UZÜ mehr als verdoppelt. Da der Verbrauch im selben Zeitraum um fast 25 % zurückging, führte dies zu einem sprunghaften Anstieg des Marktanteils der indischen Ausführer von etwa 1,5 % im Jahr 2006 auf etwa 5 % im UZÜ. Zwar stiegen die Preise der indischen Ausführer in die Union im Bezugszeitraum aufgrund der allgemein hohen Preise auf dem Markt erheblich an, doch unterboten sie noch immer die Preise des Wirtschaftszweigs der Union.
- (82) Von 2006 bis zum Ende des UZÜ verlief die Entwicklung mehrerer wichtiger Indikatoren trotz der geltenden Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen negativ: Die Produktions- und Verkaufsmengen brachen um 29 % bzw. um 39 % ein; die Kapazitätsauslastung verringerte sich um 28 % und zog einen Rückgang beim Beschäftigungsniveau und bei der Produktivität nach sich. Zwar lassen sich diese negativen Entwicklungen möglicherweise zum Teil auf den starken Verbrauchsrückgang um fast 25 % im Bezugszeitraum zurückführen, doch ist der erheblich gesunkene Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union (-15,9 Prozentpunkte von 2006 bis zum Ende des UZÜ) auch im Lichte des stetig gestiegenen Marktanteils der Einfuhren aus Indien zu sehen.
- (83) Den verhältnismäßig hohen Gewinnen im UZÜ lagen — wie unter Randnummer 62 dargelegt — in erster Linie die weiterhin hohen Preise zugrunde. Mithin wird der Schluss gezogen, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum sich allgemein verschlechterte und dass er sich am Ende des UZÜ trotz der verhältnismäßig hohen Gewinne zu diesem Zeitpunkt in einer prekären Lage befand, da seine Bemühungen, seine Verkaufsmenge und ein ausreichendes Preisniveau angesichts der schwachen Nachfrage zu halten, durch die wachsende Präsenz der indischen Einfuhren zu gedumpten Preisen beeinträchtigt wurden.

F. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS UND ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (84) Wie bereits festgestellt, konnte sich der Wirtschaftszweig der Union nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen nur bis zu einem gewissen Grad von der erlittenen Schädigung erholen. Als jedoch der während des Großteils des Bezugszeitraums hohe Verbrauch in der Union im UZÜ einbrach, stellte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union als prekär und gefährdet heraus und der Wirtschaftszweigs der Union war weiterhin den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aus Indien ausgesetzt. Insbesondere sah sich der Wirtschaftszweig der Union am Ende des UZÜ kaum in der Lage, die gestiegenen Kosten weiterzugeben.

2. Beziehung zwischen den Mengen und Preisen der Ausführer in Drittländer und den Mengen und Preisen der Ausführer in die Union

- (85) Die Durchschnittspreise der indischen Ausführer in Nicht-EU-Staaten lagen der Untersuchung zufolge unter den Durchschnittspreisen bei der Ausfuhr in die Union und auch unter den Preisen auf dem Inlandsmarkt. Der indische Ausführer verkaufte beachtliche Mengen an Nicht-EU-Staaten — sie stellten den überwiegenden Teil seiner Ausfuhrverkäufe dar. Deshalb wurde davon ausgegangen, dass im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen für die indischen Ausführer ein Anreiz bestünde, bedeutende Ausfuhrmengen von anderen Drittländern auf den attraktiveren Unionsmarkt zu lenken, und dies zu Preisen, die, selbst wenn sie über den Preisen für Drittländer liegen würden, wahrscheinlich immer noch unter den jetzigen Preisen der Ausführer in die Union lägen.

3. Kapazitätsreserven und Lagerbestände in Indien

- (86) Der kooperierende indische Hersteller verfügte über beachtliche Kapazitätsreserven und beabsichtigte, seine Kapazität 2010/2011 noch auszubauen. Damit verfügt er über die Möglichkeit, die in die Union ausgeführten Mengen erheblich zu steigern, insbesondere da es keine Anzeichen dafür gibt, dass Drittlandsmärkte oder der inländische Markt etwaige zusätzliche Produktionsmengen aufnehmen könnten.
- (87) Der mitarbeitende indische Hersteller behauptete nach seiner Unterrichtung in seiner Stellungnahme, der wesentliche Grund für seine Kapazitätsreserven sei die Wirtschaftskrise und der damit verbundene Nachfragerückgang. Ein beträchtlicher Teil der Kapazitätsreserven des Unternehmens lässt sich jedoch mit dem erheblichen Ausbau seiner Kapazität zwischen 2006 und dem UZÜ erklären. Zudem plant das Unternehmen eine weitere Kapazitätserhöhung. Es sei auch darauf hingewiesen, dass ein anderer, nichtmitarbeitender indischer Hersteller mit einer ähnlichen Kapazität und Auslastung vor kurzem ebenfalls einen — noch bedeutenderen — Kapazitätsausbau angekündigt hat.

4. Schlussfolgerung

- (88) Die Hersteller im betroffenen Land verfügen über das Potenzial, ihre Ausführer in die Union zu erhöhen und/oder umzulenken. Zudem liegen die Preise der indischen Ausführer in Drittländer unter denjenigen in die Union. Auf der Grundlage vergleichbarer Warentypen ergab die Untersuchung, dass der mitarbeitende ausführende Hersteller die betroffene Ware zu niedrigeren Preisen verkauft als der Wirtschaftszweig der Union. Diese bereits niedrigen Preise würden sich höchstwahrscheinlich an die noch niedrigeren Preise annähern, die den übrigen Ländern in Rechnung gestellt werden. Zusammen mit der Möglichkeit der Ausführer im betroffenen Land, erhebliche Mengen der betroffenen Ware an den Unionsmarkt zu liefern, würde sich ein solches Preisverhalten aller Wahrscheinlichkeit nach negativ auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union auswirken.

(89) Wie bereits dargelegt, bleibt die Lage des Wirtschaftszweigs der Union prekär und gefährdet. Sollte der Wirtschaftszweig der Union steigenden Einfuhrmengen aus dem betroffenen Land zu gedumpten Preise ausgesetzt werden, würden sich wahrscheinlich seine Verkäufe, sein Marktanteil und seine Verkaufspreise verschlechtern und infolgedessen auch die finanzielle Lage auf das in der Ausgangsuntersuchung festgestellte Niveau zurückfallen. Daher wird der Schluss gezogen, dass das Außerkrafttreten der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Verschlechterung der bereits prekären Lage und zum erneuten Auftreten der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union führen dürfte.

G. UNIONSINTERESSE

1. Einleitung

(90) Nach Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob eine Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderliefe. Dabei wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt, d. h. die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

(91) Bekanntlich wurde in der Ausgangsuntersuchung die Auffassung vertreten, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Union nicht zuwiderlaufen würde. Da es sich bei der jetzigen Untersuchung um eine Überprüfung handelt und somit eine Situation analysiert wird, in der bereits Antidumpingmaßnahmen gelten, lässt sich ferner beurteilen, ob und inwieweit die geltenden Antidumpingmaßnahmen die betroffenen Parteien über Gebühr beeinträchtigt haben.

(92) Auf dieser Grundlage prüfte die Kommission, ob ungeachtet der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des schädigenden Dumpings zwingende Gründe dafür sprachen, dass die Aufrechterhaltung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall nicht im Interesse der Union läge.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

(93) Der Wirtschaftszweig der Union hat unter Beweis gestellt, dass er strukturell lebensfähig ist. Die positive Entwicklung seiner wirtschaftlichen Lage nach Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 2004 bestätigt dies. Insbesondere die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union seine Rentabilität in den Jahren vor dem UZÜ verbessern konnte, steht im krassen Gegensatz zur Lage vor der Einführung der Maßnahmen. Allerdings hat der Wirtschaftszweig der Union beständig Marktanteile verloren, während die Einfuhren aus dem betroffenen Land ihren Marktanteil im Bezugszeitraum erheblich ausweiteten. Ohne die Maßnahmen wäre der Wirtschaftszweig der Union wahrscheinlich in einer noch desolateren Lage.

3. Interesse der Einführer/Verwender

(94) Keiner der neun kontaktierten unabhängigen Einführer war zur Zusammenarbeit bereit.

(95) 17 Verwender meldeten sich und übermittelten beantwortete Fragebogen. Während die meisten Verwender seit einigen Jahren keine Grafitelektroden aus Indien bezogen und daher in Bezug auf die mögliche Aufrechterhaltung der Maßnahmen eine neutrale Haltung einnahmen, benutzten sechs Verwender zumindest in einem gewissen Umfang Elektroden aus Indien. Vier Verwender brachten vor, dass sich die Aufrechterhaltung der Maßnahmen negativ auf den Wettbewerb auswirken würde. Ein Verband (Eurofer) sprach sich nachdrücklich gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus; seiner Meinung nach führten die Maßnahmen dazu, dass die indischen Ausführer sich weitgehend vom Unionsmarkt zurückziehen. Der Verband behauptete, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen die Stahlhersteller an der Erschließung alternativer Bezugsquellen hindere und der Wirtschaftszweig der Union dadurch weiter seine dominante Quasi-Duopolstellung halten könne. Die Entwicklung der indischen Einfuhren nach der Einführung der Maßnahmen zeigt jedoch eindeutig, dass ein derartiger Rückzug nicht stattfand; vielmehr stiegen die Einfuhren aus Indien im Bezugszeitraum beträchtlich an. Zudem ergab die Untersuchung, dass Grafitelektroden in zunehmendem Maße aus einer Reihe anderer Drittländer auf den Unionsmarkt kommen. Hinsichtlich der Marktstellung des Wirtschaftszweigs der Union sei auch daran erinnert, dass sein Marktanteil im Bezugszeitraum um fast 16 Prozentpunkte schrumpfte (vgl. Randnummer 55). Außerdem räumte dieser Verband ein, dass die Kosten für die Grafitelektroden nur einen relativ geringen Teil der Gesamtkosten der Stahlhersteller darstellen.

(96) Es wird ferner daran erinnert, dass sich den Ergebnissen der Ausgangsuntersuchung zufolge etwaige Maßnahmen nicht wesentlich auf die Verwender auswirken würden⁽¹⁾. Obwohl die Maßnahmen nun seit fünf Jahren gelten, bezogen die Einführer/Verwender in der Union ihre Lieferungen weiterhin auch aus Indien. Es wurde auch nicht darauf verwiesen, dass es schwierig gewesen sei, andere Bezugsquellen zu finden. Zudem wurde in der Ausgangsuntersuchung bekanntlich der Schluss gezogen, dass sich Kostenerhöhungen infolge etwaiger Maßnahmen angesichts des geringen Anteils der Grafitelektroden an den Kosten der Verwenderindustrien wahrscheinlich nicht nennenswert auf die Verwenderindustrie auswirken würden. Nach Einführung der Maßnahmen deutete nichts auf etwas Gegenteiliges hin. Daher wird der Schluss gezogen, dass die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich keine gravierenden Auswirkungen auf die Einführer/Verwender in der Union haben wird.

4. Schlussfolgerung

(97) Angesichts des dargelegten Sachverhalts wird der Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen sprechen.

⁽¹⁾ Vgl. Randnummer 106 der Verordnung (EG) Nr. 1009/2004 der Kommission (ABl. L 183 vom 20.5.2004, S. 61) und Randnummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1629/2004 des Rates.

H. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (98) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen empfohlen werden sollte. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Den Stellungnahmen und Anmerkungen wurde, soweit angezeigt, gebührend Rechnung getragen.
- (99) Aus den dargelegten Gründen sollten nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Grafitelektroden mit Ursprung in Indien aufrechterhalten werden. Bei den Maßnahmen handelt es sich bekanntlich um Wertzölle.
- (100) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzölle gelten ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte betroffene Waren, die von anderen, nicht mit Name und Anschrift im verfügenden Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) gefertigt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zöllen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zoll.
- (101) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzölle (z. B. infolge einer Umfirmierung oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission zu richten ⁽¹⁾; beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlands- und Ausfuhrverkäufe, die z. B. mit der Umfirmierung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten einhergehen. Sofern erforderlich wird die Verordnung dann entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2010.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Grafitelektroden von der für Elektroöfen verwendeten Art, mit einer Rohdichte von 1,65 g/cm³ oder mehr und einem elektrischen Widerstand von 6,0 µΩm oder weniger, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 11 00 (TARIC-Code 8545 11 00 10) eingereiht werden, und von für solche Elektroden verwendeten Nippeln, die derzeit unter dem KN-Code ex 8545 90 90 (TARIC-Code 8545 90 90 10) eingereiht werden, eingeführt, unabhängig davon, ob sie zusammen oder getrennt eingeführt werden, mit Ursprung in Indien.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Zoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Graphite India Limited (GIL), 31 Chowringhee Road, Kolkatta — 700016, West Bengal	9,4	A530
HEG Limited, Bhilwara Towers, A-12, Sector-1, Noida — 201301, Uttar Pradesh	0	A531
Alle übrigen Unternehmen	8,5	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Im Namen des Rates
Der Präsident
K. PEETERS

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, 1049 Brüssel, BELGIEN.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1187/2010 DES RATES**vom 13. Dezember 2010****zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 Absätze 2, 5 und 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission („Kommission“) nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Geltende Maßnahmen**

(1) Im Anschluss an eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1683/2004 ⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China ein, das derzeit unter den KN-Codes ex 2931 00 99 und ex 3808 93 27 eingereiht wird („betroffene Ware“). Dieser Zoll wurde ausgedehnt auf die aus Malaysia versandten Einfuhren von Glyphosat (ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht), mit Ausnahme der von Crop Protection (M) Sdn. Bhd. hergestellten Waren, und auf die aus Taiwan versandten Einfuhren von Glyphosat (ob als Ursprungserzeugnis Taiwans angemeldet oder nicht), mit Ausnahme der von der Sinon Corporation hergestellten Waren. Der Antidumpingzollsatz beträgt 29,9 %.

(2) Mit dem Beschluss 2009/383/EG ⁽³⁾ setzte die Kommission den endgültigen Antidumpingzoll für einen Zeitraum von neun Monaten mit Wirkung vom 16. Mai 2009 aus. Anschließend verlängerte der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 126/2010 ⁽⁴⁾ die Aussetzung um ein Jahr mit Wirkung vom 14. Februar 2010.

1.2. Überprüfungsantrag

(3) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens ⁽⁵⁾ der geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China, erhielt die Kommission am 29. Juni 2009 einen Überprüfungsantrag nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung.

(4) Der Antrag wurde von der European Glyphosate Association („Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die die Gesamtproduktion von Glyphosat in der Union entfiel.

(5) Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise dafür, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen wäre.

1.3. Einleitung

(6) Folglich leitete die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung ⁽⁶⁾ ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren in die Europäische Union von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China ein, das derzeit unter den KN-Codes ex 2931 00 99 und ex 3808 93 27 eingereiht wird.

(7) Die Kommission unterrichtete die ausführenden Hersteller, die betroffenen Einführer, die Vertreter der Volksrepublik China, die repräsentativen Verwender und die Unionshersteller offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

2. RÜCKNAHME DES ANTRAGS

(8) Mit seinem Schreiben vom 21. September 2010 an die Kommission zog der Antragsteller seinen Antrag förmlich zurück.

(9) Nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung kann ein Verfahren eingestellt werden, wenn der Überprüfungsantrag zurückgenommen wird, es sei denn, dies läge nicht im Interesse der Union.

(10) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass dieses Verfahren eingestellt werden sollte, da die Untersuchung keinerlei Hinweise darauf ergeben hatte, dass eine Verfahrenseinstellung dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Die interessierten Parteien wurden davon in Kenntnis gesetzt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen jedoch keine Stellungnahmen ein, die diese Auffassung hätten ändern können.

(11) Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China eingestellt und die geltenden Maßnahmen aufgehoben werden sollten —

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 30.9.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 40 vom 13.2.2010, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 115 vom 20.5.2009, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. C 234 vom 29.9.2009, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

reht wird, werden aufgehoben; das Verfahren betreffend diese Einfuhren wird eingestellt.

Artikel 1

Die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China, das derzeit unter den KN-Codes ex 2931 00 99 und ex 3808 93 27 einge-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2010.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. PEETERS

VERORDNUNG (EU) Nr. 1188/2010 DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 2010****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2010

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	64,0
	EG	88,4
	MA	57,2
	TR	121,5
	ZZ	82,8
0707 00 05	EG	140,2
	TR	73,5
	ZZ	106,9
0709 90 70	MA	81,9
	TR	116,1
	ZZ	99,0
0805 10 20	AR	43,0
	BR	46,6
	CL	87,1
	MA	61,2
	PE	58,9
	SZ	46,6
	TR	53,7
	UY	48,0
	ZA	44,2
	ZZ	54,4
0805 20 10	MA	63,0
	TR	57,6
	ZZ	60,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	IL	72,6
	TR	77,6
	ZZ	75,1
0805 50 10	AR	49,2
	TR	58,3
	ZZ	53,8
0808 10 80	AR	74,9
	AU	205,3
	CA	87,8
	CL	84,2
	CN	82,0
	MK	29,3
	NZ	73,7
	US	94,3
	ZA	124,7
	ZZ	95,1
0808 20 50	CN	78,1
	US	112,9
	ZA	141,4
	ZZ	110,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1189/2010 DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 2010****zur Festsetzung der ab dem 16. Dezember 2010 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ist der Einfuhrzoll auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002, ex 1005, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, und ex 1007, ausgenommen Hybrid zur Aussaat, gleich dem für diese Erzeugnisse bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis zuzüglich 55 % und abzüglich des cif-Einfuhrpreises für die betreffende Sendung. Dieser Zoll darf jedoch den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 werden zur Berechnung des Einfuhrzolls gemäß Absatz 1 desselben Artikels für die dort genannten Erzeugnisse regelmäßig repräsentative cif-Einfuhrpreise festgestellt.

- (3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 ist der für die Berechnung des Einfuhrzolls auf Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00, 1001 90 91, ex 1001 90 99 (Weichweizen hoher Qualität), 1002 00, 1005 10 90, 1005 90 00 und 1007 00 90 zugrunde zu legende Preis der nach der Methode in Artikel 5 der genannten Verordnung bestimmte tägliche repräsentative cif-Einfuhrpreis.

- (4) Es sind die Einfuhrzölle für den Zeitraum ab dem 16. Dezember 2010 festzusetzen; diese gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 16. Dezember 2010 werden die im Getreidesektor gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltenden Einfuhrzölle in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der in Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2010

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 21.7.2010, S. 5.

ANHANG I

Ab dem 16. Dezember 2010 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltende Einfuhrzölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	HARTWEIZEN hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	ROGGEN	0,00
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	0,00
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	0,00
1007 00 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	0,00

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Union geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen am Mittelmeer oder Schwarzen Meer entladen wird,
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I

1.12.2010-14.12.2010

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 genannten Bezugszeitraum:

(EUR/t)

	Weichweizen ⁽¹⁾	Mais	Hartweizen hoher Qualität	Hartweizen mittlerer Qualität ⁽²⁾	Hartweizen niedere Qualität ⁽³⁾	Gerste
Börsennotierungen	Minnéapolis	Chicago	—	—	—	—
Notierung	248,84	170,04	—	—	—	—
FOB-Preis USA	—	—	227,25	217,25	197,27	122,28
Golf-Prämie	—	14,47	—	—	—	—
Prämie/Große Seen	24,33	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010).⁽²⁾ Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010).⁽³⁾ Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 19,66 EUR/t

Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam: 48,62 EUR/t

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2010

zur Änderung der Entscheidung 2004/211/EG hinsichtlich der Einträge zu Brasilien, Kuwait und Syrien in der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Europäische Union zugelassen ist

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 8950)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/776/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 1 und 4, auf den einleitenden Satz von Artikel 19 sowie auf Artikel 19 Ziffern i und ii,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 90/426/EG sind die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr lebender Equiden in die Union niedergelegt. Gemäß dieser Richtlinie dürfen Equiden nur aus Drittländern oder Teilen von Drittländern in die Union eingeführt werden, in denen Rotz eine anzeigepflichtige Krankheit ist und die seit mindestens sechs Monaten frei von Rotz sind.
- (2) Die Entscheidung 2004/211/EG der Kommission vom 6. Januar 2004 zur Erstellung der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, und zur Änderung der Entscheidungen 93/195/EWG und 94/63/EG⁽³⁾ enthält die Liste der Drittländer bzw. der von Regionalisierungsmaßnahmen betroffenen Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, sowie weitere Einfuhrbedingungen.

Diese Liste ist in Anhang I der genannten Entscheidung enthalten. Brasilien, Kuwait und Syrien sind derzeit in dieser Liste aufgeführt.

- (3) Im April 2010 meldete Brasilien der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) einen nachweislichen Fall von Rotz (*Burkholderia mallei*) bei einem Pferd in Distrito Federal. Daraufhin wurde die Entscheidung 2004/211/EG durch den Beschluss 2010/333/EU der Kommission⁽⁴⁾ geändert, um klarzustellen, dass die Einfuhr in die Union von Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen aus Distrito Federal in Brasilien nicht mehr zugelassen ist.
- (4) Am 1. November 2010 teilte Brasilien der OIE mit, dass dieser Einzelfall von Rotz in Distrito Federal behoben sei. Insbesondere teilten die Behörden mit, dass in den letzten sechs Monaten keine neuen Ausbrüche gemeldet wurden, Beschränkungen für die Verbringung von Equiden aus infizierten in seuchenfreie Gebiete gelten und bei der Überwachung von etwa 5 000 Equiden keine weiteren Fälle festgestellt wurden.
- (5) Daher sollte Distrito Federal wieder in die Liste der in Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG aufgeführten Gebiete aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union zugelassen ist.
- (6) Im Oktober 2010 teilte die OIE das Auftreten von Rotz in Kuwait mit.
- (7) Syrien informierte die OIE darüber, dass es in Bezug auf Rotz keine Angaben zum Status mache könne, da Rotz in diesem Land keine anzeigepflichtige Krankheit mehr ist. Es wurde festgestellt, dass Rotz in Ländern dieser Region auf Pferde aus Syrien zurückzuführen ist, und bei einer vor kurzem durchgeführten Inspektion der OIE wurde das Vorhandensein dieser Krankheit in Syrien nicht ausgeschlossen.
- (8) Folglich sollte die Einfuhr von Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen aus Kuwait und Syrien in die Union nicht mehr zugelassen werden. Diese Drittländer sollten somit aus Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽³⁾ ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 150 vom 16.6.2010, S. 53.

- (9) Daher sollte die Entscheidung 2004/211/EG entsprechend geändert werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für Brasilien erhält folgende Fassung:

„BR	Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		BR-1	Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo, Mato Grosso do Sul, Goiás, Minas Gerais, Rio de Janeiro, Espírito Santo, Rondônia, Mato Grosso, Distrito Federal	D	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X“

2. Der Eintrag für Kuwait erhält folgende Fassung:

„KW	Kuwait	KW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—“
-----	--------	------	------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

3. Der Eintrag für Syrien erhält folgende Fassung:

„SY	Syrien	SY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—“
-----	--------	------	------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 2010

Für die Kommission
John DALLI
Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 2010****zur Änderung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der Verlängerung der Ausnahmeregelung für die Einfuhrbedingungen für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung aus Drittländern***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 8992)*

(2010/777/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2008/90/EG befindet die Kommission darüber, ob Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten aus einem Drittland, die hinsichtlich der Versorgerauflagen, der Echtheit, der Merkmale, des Pflanzenschutzes, des Nährsubstrats, der Verpackung, der Prüfungsregelung, der Kennzeichnung und der Plombierung die gleiche Gewähr bieten, mit Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten aus der Union, die die Vorschriften und Bedingungen dieser Richtlinie erfüllen, gleichgestellt werden sollen.
- (2) Die zurzeit vorliegenden Informationen über die in Drittländern geltenden Bedingungen reichen jedoch weiterhin nicht aus, um es der Kommission zu ermöglichen, solche Entscheidungen im Hinblick auf ein Drittland zu treffen.
- (3) Damit der normale Handel nicht unterbrochen wird, sollten die Mitgliedstaaten, die Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten aus Drittländern einführen, gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2008/90/EG weiterhin ermächtigt werden, auf diese Erzeugnisse Bedingungen anzuwenden, die den für ähnliche Unionserzeugnisse geltenden Bedingungen gleichwertig sind.

- (4) Die Anwendung dieser Bedingungen sollte für einen Zeitraum gestattet werden, der mit der Übergangsfrist gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2008/90/EG in Einklang steht.
- (5) Die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung gemäß der Richtlinie 2008/90/EG für diese Einfuhren sollte folglich bis zum 31. Dezember 2018 verlängert werden.
- (6) Die Richtlinie 2008/90/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2008/90/EG wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 2010

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2010

zur Änderung der Entscheidung 2006/944/EG über die gemäß der Entscheidung 2002/358/EG des Rates erfolgende Festlegung der Emissionsmengen, die der Gemeinschaft und jedem ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Kyoto-Protokolls zugeteilt werden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 9009)

(2010/778/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2006/944/EG der Kommission⁽²⁾ sind die Emissionsmengen für die Union und ihre Mitgliedstaaten für die fünf Jahre des ersten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls festgelegt.
- (2) Die in der Entscheidung 2006/944/EG festgelegten Emissionsmengen basierten auf vorläufigen Daten, da die endgültigen Emissionswerte für das Basisjahr bis 31. Dezember 2006 nicht vorlagen.
- (3) Nach Abschluss der gemäß Artikel 8 des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgenommenen Überprüfungen sind nunmehr die endgültigen Emissionsmengen festzulegen, die der Union und jedem ihrer Mitgliedstaaten nach dem in der Entscheidung 2006/944/EG angegebenen Verfahren zugeteilt werden.
- (4) Dänemark hat wiederholt Bedenken hinsichtlich seiner außergewöhnlich niedrigen Emissionswerte für das Basisjahr geäußert, die es in seinem gemäß Artikel 23 der Entscheidung 2005/166/EG der Kommission⁽³⁾ übermittelten Bericht mitgeteilt hatte. Zur umfassenden Berücksichtigung der besonderen und einzigartigen Situation Dänemarks, die vom Rat 2002 im Zuge des Verfahrens, das zum Erlass der Entscheidung 2002/358/EG führte, anerkannt wurde und die aus seinen ungewöhnlich niedrigen Emissionen für das Basisjahr sowie aus der Tatsache resultiert, dass für Dänemark eine der höchsten quantifizierten Emissionsreduzierungsverpflichtungen gemäß Anhang II der genannten Entscheidung gilt, sollte die Union Dänemark 5 Mio. zugeteilte Einheiten (AAU) übertragen, die ausschließlich für die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus dem ersten Verpflichtungszeitraum gemäß dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der

Vereinten Nationen über Klimaänderungen bestimmt sind. Die Kommission hat die Zusage Dänemarks, etwaige aus dieser Übertragung verbleibende Zertifikate am Ende des ersten Verpflichtungszeitraums zu löschen, gebührend berücksichtigt.

- (5) Die Entscheidung 2006/944/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2006/944/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Differenz von 19 357 532 Tonnen Kohlendioxidäquivalent zwischen den Emissionsmengen der Union und der Summe der Emissionsmengen der in Anhang II der Entscheidung 2002/358/EG aufgeführten Mitgliedstaaten wird von der Union als zugeteilte Menge vergeben.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Der Zentralverwalter des Unionsregisters überträgt fünf Millionen (5 000 000) dieser zugeteilten Einheiten auf das Konto der Vertragspartei des Kyoto-Protokolls im Register von Dänemark.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 2010

Für die Kommission
Connie HEDEGAARD
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 87.

⁽³⁾ ABl. L 55 vom 1.3.2005, S. 57.

ANHANG

Emissionsmengen, ausgedrückt in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, die der Union und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Kyoto-Protokolls für den ersten Zeitraum mit quantifizierten Verpflichtungen zur Emissionsbegrenzung und -reduzierung jeweils zugeteilt werden

Europäische Union (*)	19 621 381 509
Belgien	673 995 528
Dänemark	273 827 177
Deutschland	4 868 096 694
Irland	314 184 272
Griechenland	668 669 806
Spanien	1 666 195 929
Frankreich	2 819 626 640
Italien	2 416 277 898
Luxemburg	47 402 996
Niederlande	1 001 262 141
Österreich	343 866 009
Portugal	381 937 527
Finnland	355 017 545
Schweden	375 188 561
Vereinigtes Königreich	3 396 475 254
Bulgarien	610 045 827
Tschechische Republik	893 541 801
Estland	196 062 637
Zypern	Entfällt
Lettland	119 182 130
Litauen	227 306 177
Ungarn	542 366 600
Malta	Entfällt
Polen	2 648 181 038
Rumänien	1 279 835 099
Slowenien	93 628 593
Slowakei	331 433 516

(*) Im Hinblick auf die in Artikel 4 des Kyoto-Protokolls vorgesehene gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls gemäß der Entscheidung 2002/358/EG und anwendbar auf die in Anhang II derselben Entscheidung aufgeführten Mitgliedstaaten.

III

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 159/10/KOL

vom 21. April 2010

über ergänzende Garantien für Norwegen hinsichtlich der infektiösen Rhinotracheitis des Rindes

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

in Erwägung nachstehender Gründe:

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 17 und Protokoll 1, insbesondere Artikel 4 Buchstabe d,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d und Protokoll 1, insbesondere Artikel 1 Buchstabe c,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Ziffer 4.1.1 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt, Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾,

in der geänderten und dem EWR-Abkommen durch Protokoll 1 angeglichenen Fassung, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1, gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Ziffer 4.2.80 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt, Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15. Juli 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme ⁽²⁾, in der geänderten Fassung,

gestützt auf die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 74/94/KOL vom 27. Juni 1994 über zusätzliche Garantien hinsichtlich der infektiösen Rhinotracheitis bei Rindern, die für Norwegen bestimmt sind ⁽³⁾, zur Änderung der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 31/94/KOL ⁽⁴⁾,

(1) Mit Entscheidung Nr. 74/94/KOL wurden Norwegen ergänzende Garantien hinsichtlich der infektiösen Rhinotracheitis des Rindes gewährt.

(2) Seit Erlass der Entscheidung Nr. 74/94/KOL wurden die Rechtsvorschriften der Europäischen Union über ergänzende Garantien hinsichtlich der infektiösen Rhinotracheitis des Rindes geändert, um die Übereinstimmung mit den internationalen Regeln in Bezug auf diese Krankheit und eine bessere Kontrolle innerhalb der Union zu gewährleisten.

(3) Durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 48/2005 ⁽⁵⁾ wurde die Entscheidung 2004/558/EG in ihrer geänderten Fassung in Anhang I Kapitel I Ziffer 4.2.80 des EWR-Abkommens aufgenommen.

(4) Norwegen ist der Auffassung, dass sein Hoheitsgebiet von der infektiösen Rhinotracheitis des Rindes frei ist. Norwegen hat der EFTA-Überwachungsbehörde entsprechende Belege vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Beobachtung der Lage fortgesetzt wird und daher eine angemessene Seuchenüberwachung vorhanden ist, um zu gewährleisten, dass das norwegische Hoheitsgebiet von der infektiösen Rhinotracheitis des Rindes frei ist.

(5) Norwegen hat die EFTA-Überwachungsbehörde gebeten, die Entscheidung Nr. 74/94/KOL zu aktualisieren, um den geänderten Rechtsvorschriften über ergänzende Garantien für den Handel innerhalb der EU hinsichtlich der infektiösen Rhinotracheitis des Rindes Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. L 249 vom 23.7.2004, S. 20, und EWR-Beilage Nr. 22 vom 24.4.2008, S. 170.

⁽³⁾ ABl. L 247 vom 22.9.1994, S. 50.

⁽⁴⁾ ABl. L 138 vom 2.6.1994, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. L 239 vom 15.9.2005, S. 15.

- (6) Deswegen ist es im Interesse der Klarheit und der rechtlichen Kohärenz angebracht, die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 74/94/KOL angesichts der geänderten Rechtsvorschriften über ergänzende Garantien für den Handel innerhalb der EU hinsichtlich der infektiösen Rhinotracheitis des Rindes aufzuheben.
- (7) Der neue Beschluss wird die Norwegen zuvor gewährten Garantien bestätigen und sie an die neuen, in den einschlägigen EWR-Rechtsvorschriften und insbesondere in der Entscheidung 2004/558/EG in der geänderten Fassung aufgeführten Kriterien anpassen.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützenden EFTA-Veterinärausschusses —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Sämtliche Regionen Norwegens sind frei von der infektiösen Rhinotracheitis des Rindes.

Artikel 2

Norwegen werden beim Handel mit Rindern innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die in der Entscheidung 2004/558/EG in ihrer geänderten Fassung niedergelegten ergänzenden Garantien hinsichtlich der infektiösen Rhinotracheitis des Rindes gewährt.

Artikel 3

Norwegen hat den gleichen Status wie die in Anhang II der Entscheidung 2004/558/EG in der geänderten Fassung genannten EU-Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Die Entscheidung Nr. 74/94/KOL wird hiermit aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am 21. April 2010 in Kraft.

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an das Königreich Norwegen gerichtet.

Artikel 7

Nur der englische Text ist verbindlich.

Brüssel, den 21. April 2010

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Per SANDERUD
Präsident

Sverrir Haukur GUNNLAUGSSON
Mitglied des Kollegiums

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE**Nr. 160/10/KOL****vom 21. April 2010****über ergänzende Garantien für Norwegen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit**

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 17 und Protokoll 1, insbesondere Artikel 4 Buchstabe d,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d und Protokoll 1, insbesondere Artikel 1 Buchstabe c,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Nummer 4.1.4 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, in der geänderten und dem EWR-Abkommen durch Protokoll 1 angeglichenen Fassung, insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Ziffer 4.2.84 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt, Entscheidung 2008/185/EG der Kommission vom 21. Februar 2008 zur Festlegung zusätzlicher Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit und der Kriterien für die Informationsübermittlung⁽²⁾, in der geänderten Fassung,

gestützt auf die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 226/96/KOL vom 4. Dezember 1996 zur Ersetzung der Entscheidung Nr. 31/94/KOL über zusätzliche Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit bei Schweinen, die für seuchenfreie EFTA-Staaten oder EFTA-Regionen bestimmt sind, geändert durch die Entscheidung Nr. 75/94/KOL, soweit sich diese Entscheidungen auf Norwegen beziehen⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Entscheidung Nr. 226/96/KOL wurden Norwegen ergänzende Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit gewährt.
- (2) Seit Annahme der Entscheidung Nr. 226/96/KOL wurden die Rechtsvorschriften der Europäischen Union über ergänzende Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit geändert, um die Übereinstimmung mit den internationalen Regeln in Bezug auf diese Krankheit und ihre bessere Kontrolle innerhalb der Union zu gewährleisten.

- (3) Durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2009⁽⁴⁾ wurde die Entscheidung 2008/185/EG in ihrer geänderten Fassung in Anhang I Kapitel I Ziffer 4.2.84 des EWR-Abkommens aufgenommen.
- (4) Norwegen ist der Auffassung, dass sein Hoheitsgebiet von der Aujeszky-Krankheit frei ist. Norwegen hat der EFTA-Überwachungsbehörde entsprechende Belege vorgelegt, aus denen u. a. hervorgeht, dass die Beobachtung der Lage fortgesetzt wird und daher eine angemessene Seuchenüberwachung vorhanden ist, um zu gewährleisten, dass das norwegische Hoheitsgebiet von der Aujeszky-Krankheit frei ist.
- (5) Norwegen hat die EFTA-Überwachungsbehörde gebeten, die Entscheidung Nr. 226/96/KOL zu aktualisieren, um den geänderten Rechtsvorschriften über ergänzende Garantien für den Handel mit Schweinen innerhalb der EU hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit Rechnung zu tragen.
- (6) Deswegen ist es angebracht, die Entscheidung Nr. 226/96/KOL angesichts der geänderten Rechtsvorschriften über ergänzende Garantien für den Handel mit Schweinen innerhalb der EU hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit aufzuheben.
- (7) Der neue Beschluss wird die Norwegen zuvor gewährten Garantien bestätigen und sie an die neuen, in den einschlägigen EWR-Rechtsvorschriften und insbesondere in der Entscheidung 2008/185/EG in der geänderten Fassung aufgeführten Kriterien anpassen.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützenden EFTA-Veterinärausschusses —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Sämtliche Regionen Norwegens sind frei von der Aujeszky-Krankheit, und Impfungen sind verboten.

Artikel 2

Norwegen werden beim Handel mit Schweinen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die in der Entscheidung 2008/185/EG in ihrer geänderten Fassung niedergelegten ergänzenden Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit gewährt.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.⁽²⁾ ABl. L 59 vom 4.3.2008, S. 19.⁽³⁾ ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 46.⁽⁴⁾ ABl. L 232 vom 3.9.2009, S. 1.

Artikel 3

Norwegen hat den gleichen Status wie die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG genannten EU-Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Das zuständige Institut im Sinne von Anhang III Absatz 1 der Entscheidung 2008/185/EG ist das Veterinärinstitutet, Oslo, Norwegen.

Artikel 5

Die Entscheidung Nr. 226/96/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde wird hiermit aufgehoben.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am 21. April 2010 in Kraft.

Artikel 7

Dieser Beschluss ist an Norwegen gerichtet.

Artikel 8

Nur der englische Text ist verbindlich.

Brüssel, den 21. April 2010

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Per SANDERUD
Präsident

Sverrir Haukur GUNNLAUGSSON
Mitglied des Kollegiums

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 97/2010

vom 1. Oktober 2010

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2010 vom 30. April 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2009/97/EG der Kommission vom 3. August 2009 zur Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinien 2002/53/EG und 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Gemüsearten ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel III des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 wird unter den Nummern 14 (Richtlinie 2003/90/EG der Kommission) und 15 (Richtlinie 2003/91/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32009 L 0097**: Richtlinie 2009/97/EG der Kommission vom 3. August 2009 (ABL L 202 vom 4.8.2009, S. 29)“.

2. In Teil 2 wird nach Nummer 54 (Entscheidung 2009/109/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„55. **32009 L 0145**: Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten (ABL L 312 vom 27.11.2009, S. 44)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2009/97/EG und 2009/145/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ ABL L 181 vom 15.7.2010, S. 11.

⁽²⁾ ABL L 202 vom 4.8.2009, S. 29.

⁽³⁾ ABL L 312 vom 27.11.2009, S. 44.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 98/2010

vom 1. Oktober 2010

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2010 vom 30. April 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 637/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten (kodifizierte Fassung) ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 637/2009 wird die Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission ⁽³⁾ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel III Teil 2 des Abkommens erhält der Text von Nummer 18 (Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission) folgende Fassung:

„**32009 R 0637**: Die Verordnung (EG) Nr. 637/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten (kodifizierte Fassung) (Abl. L 191 vom 23.7.2009, S. 10) ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In der Verordnung enthaltene Verweise auf andere Rechtsakte gelten in dem Umfang und in der Form, in denen sie in das Abkommen übernommen wurden.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 637/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ Abl. L 181 vom 15.7.2010, S. 11.

⁽²⁾ Abl. L 191 vom 23.7.2009, S. 10.

⁽³⁾ Abl. L 108 vom 5.5.2000, S. 3.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 99/2010

vom 1. Oktober 2010

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2010 vom 30. April 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Der Beschluss 2010/198/EU der Kommission vom 6. April 2010 zur Entbindung Lettlands von bestimmten Verpflichtungen zur Anwendung der Richtlinien 66/402/EWG und 2002/57/EG des Rates in Bezug auf *Avena strigosa* Schreb., *Brassica nigra* (L.) Koch und *Helianthus annuus* L. ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel III wird unter der Überschrift „RECHTS-AKTE, DENEN DIE EFTA-STAAATEN UND DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE GEBÜHREND RECHNUNG TRAGEN MÜSSEN“ nach Nummer 79 (Entscheidung 2009/786/EG der Kommission) folgende Nummer angefügt:

„80. **32010 D 0198**: Beschluss 2010/198/EU der Kommission vom 6. April 2010 zur Entbindung Lettlands von bestimmten Verpflichtungen zur Anwendung der Richtlinien 66/402/EWG und 2002/57/EG des Rates in Bezug auf *Avena strigosa* Schreb., *Brassica nigra* (L.) Koch und *Helianthus annuus* L. (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 34)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2010/198/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Stefán Haukur JÓHANNESON

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 15.7.2010, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 34.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 100/2010

vom 1. Oktober 2010

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

„ , geändert durch:

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

— **32010 R 0178**: Verordnung (EU) Nr. 178/2010 der Kommission vom 2. März 2010 (ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 32)“.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 83/2010 vom 2. Juli 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 178/2010 der Kommission vom 2. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 hinsichtlich Erdnüssen, sonstigen Ölsaaten, Nüssen, Aprikosenkernen, Süßholz und pflanzlichem Öl ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 178/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

BESCHLIESST:

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter Nummer 54zzzl (Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission) der folgende Gedankenstrich angefügt:

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 32.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 101/2010****vom 1. Oktober 2010****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

Artikel 2

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/159/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3

(1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 84/2010 vom 2. Juli 2010 ⁽¹⁾ geändert.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

(2) Die Richtlinie 2009/159/EU der Kommission vom 16. Dezember 2009 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel ⁽²⁾ zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt ist in das Abkommen aufzunehmen —

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVI des Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 76/768/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

„— **32009 L 0159**: Richtlinie 2009/159/EU der Kommission vom 16. Dezember 2009 (ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 29)“.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Vorsitzende*

Stefán Haukur JÓHANNESON

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 38.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 29.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 102/2010

vom 1. Oktober 2010

zur Änderung von Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang X des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/2010 vom 2. Juli 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2009/767/EG der Kommission vom 16. Oktober 2009 über Maßnahmen zur Erleichterung der Nutzung elektronischer Verfahren über einheitliche Ansprechpartner gemäß der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt ⁽²⁾, berichtigt in ABl. L 299 vom 14.11.2009, S. 18, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang X des Abkommens wird nach Nummer 1a (Beschluss 2009/739/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- „1b. **32009 D 0767**: Die Entscheidung 2009/767/EG der Kommission vom 16. Oktober 2009 über Maßnahmen zur Erleichterung der Nutzung elektronischer Verfahren

über einheitliche Ansprechpartner gemäß der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 36), berichtigt in ABl. L 299 vom 14.11.2009, S. 18, ist in das Abkommen aufzunehmen.“

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Richtlinie 2009/767/EG, berichtigt in ABl. L 299 vom 14.11.2009, S. 18, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 36.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 103/2010****vom 1. Oktober 2010****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2010 vom 2. Juli 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Durch die Richtlinie 2009/40/2009 wird die Richtlinie 96/96/EG des Rates ⁽³⁾ aufgehoben, die Teil des Abkommens ist und daher im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Wortlaut von Nummer 16a (Richtlinie 96/96/EG des Rates) in Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt ersetzt:

„**32009 L 0040**: Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 12)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/40/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Vorsitzende*

Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 104/2010

vom 1. Oktober 2010

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2010 vom 2. Juli 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2009/810/EG der Kommission vom 22. September 2008 über das in Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates genannte Berichtsmuster ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit Entscheidung 2009/810/EG wird die Entscheidung 93/173/EWG der Kommission ⁽³⁾ aufgehoben, die Teil des Abkommens ist und daher im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 24e (Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„24ea. **32009 D 0810**: Entscheidung 2009/810/EG der Kommission vom 22. September 2008 über das in Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates genannte Berichtsmuster (ABl. L 289 vom 5.11.2009, S. 9).“

2. Der Text von Nummer 20a (Entscheidung 93/173/EWG der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2009/810/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 5.11.2009, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 25.3.1993, S. 33.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 105/2010****vom 1. Oktober 2010****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2010 vom 2. Juli 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 164/2010 der Kommission vom 25. Januar 2010 zu den technischen Spezifikationen für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Binnenschifffahrtswasserstraßen der Gemeinschaft ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 49ac (Verordnung (EG) Nr. 416/2007 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„49ad. **32010 R 0164**: Verordnung (EG) Nr. 164/2010 der Kommission vom 25. Januar 2010 zu den technischen Spezifikationen für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Binnenschifffahrtswasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. L 57 vom 6.3.2010, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 164/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 57 vom 6.3.2010, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 106/2010

vom 1. Oktober 2010

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2010 vom 2. Juli 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1163/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2009/491/EG der Kommission vom 16. Juni 2009 über die Kriterien, anhand derer entschieden wird, wann die Leistungsfähigkeit einer Organisation, die für einen Flaggenstaat tätig ist, eine unannehmbare Bedrohung für die Sicherheit und die Umwelt bedeutet ⁽³⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 56m (Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32009 R 1163**: Verordnung (EG) Nr. 1163/2009 vom 30. November 2009 (ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 13)“.

2. Nach Nummer 55b (Richtlinie 94/57/EG des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„55ba. **32009 D 0491**: Entscheidung 2009/491/EG der Kommission vom 16. Juni 2009 über die Kriterien, anhand derer entschieden wird, wann die Leistungsfähigkeit einer Organisation, die für einen Flaggenstaat tätig ist, eine unannehmbare Bedrohung für die Sicherheit und die Umwelt bedeutet (ABl. L 162 vom 25.6.2009, S. 6)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1163/2009 und des Beschlusses 2009/491/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 25.6.2009, S. 6.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 107/2010

vom 1. Oktober 2010

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2010 vom 2. Juli 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 ⁽²⁾ wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 69/2009 vom 29. Mai 2009 ⁽³⁾ mit länderspezifischen Anpassungen in das Abkommen aufgenommen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 1254/2009 der Kommission vom 18. Dezember 2009 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten von den gemeinsamen Grundnormen für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt abweichen und alternative Sicherheitsmaßnahmen treffen können ⁽⁴⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 66hc (Verordnung (EU) Nr. 72/2010 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„66hd. **32009 R 1254**: Verordnung (EU) Nr. 1254/2009 der Kommission vom 18. Dezember 2009 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten von den gemeinsamen Grundnormen für die Luftsicherheit

in der Zivilluftfahrt abweichen und alternative Sicherheitsmaßnahmen treffen können (Abl. L 338 vom 19.12.2009, S. 17).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Die Verordnung gilt ab Inkrafttreten des letzten der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Aufnahme der für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 erforderlichen Maßnahmen in das Abkommen.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 1254/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Oktober 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Stefán Haukur JÓHANNESON

⁽¹⁾ Abl. L 277 vom 21.10.2010, S. 43.

⁽²⁾ Abl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72.

⁽³⁾ Abl. L 232 vom 3.9.2009, S. 25.

⁽⁴⁾ Abl. L 338 vom 19.12.2009, S. 17.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 108/2010****vom 1. Oktober 2010****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/2010 vom 2. Juli 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 273/2010 der Kommission vom 30. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist ⁽²⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 66zab (Verordnung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32010 R 0273**: Verordnung (EU) Nr. 273/2010 der Kommission vom 30. März 2010 (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 25)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 273/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Oktober 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 25.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 109/2010

vom 1. Oktober 2010

zur Änderung von Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XVIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 92/2010 vom 2. Juli 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2009/13/EG des Rates vom 16. Februar 2009 zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen 2006 und zur Änderung der Richtlinie 1999/63/EG ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XVIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 32b (Richtlinie 1999/63/EG des Rates) wird Folgendes angefügt:

„ , geändert durch:

— **32009 L 0013**: Richtlinie 2009/13/EG des Rates vom 16. Februar 2009 (ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 30)“.

2. Nach Nummer 32i (Richtlinie 2005/47/EG des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„32j. **32009 L 0013**: Richtlinie 2009/13/EG des Rates vom 16. Februar 2009 zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen 2006 und zur Änderung der Richtlinie 1999/63/EG (ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 30)“.

3. Unter Nummer 24 (Richtlinie 2008/94/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates) wird der erste Gedankenstrich (Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge) gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/13/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 46.⁽²⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 30.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 110/2010****vom 1. Oktober 2010****zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 36/2010 vom 12. März 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 275/2010 der Kommission vom 30. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kriterien für die Bewertung der Qualität der strukturellen Unternehmensstatistik ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 11 (Verordnung (EG) Nr. 251/2009 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„1m. **32010 R 0275**: Die Verordnung (EU) Nr. 275/2010 der Kommission vom 30. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die

Kriterien für die Bewertung der Qualität der strukturellen Unternehmensstatistik (Abl. L 86 vom 1.4.2010, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 275/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ Abl. L 143 vom 10.6.2010, S. 31.

⁽²⁾ Abl. L 86 vom 1.4.2010, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 111/2010

vom 1. Oktober 2010

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 36/2010 vom 12. März 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 220/2010 der Kommission vom 16. März 2010 zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2013 bis 2015 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 18ap (Verordnung (EG) Nr. 20/2009 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„18ap. **32010 R 0220**: Verordnung (EU) Nr. 220/2010 der Kommission vom 16. März 2010 zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2013

bis 2015 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (Abl. L 67 vom 17.3.2010, S. 1).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 220/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ Abl. L 143 vom 10.6.2010, S. 31.

⁽²⁾ Abl. L 67 vom 17.3.2010, S. 1.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 112/2010

vom 1. Oktober 2010

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 36/2010 vom 12. März 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 351/2010 der Kommission vom 23. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz in Bezug auf die Definitionen der Kategorien der Gruppen für das Geburtsland, der Gruppen für das Land des letzten üblichen Aufenthaltsorts, der Gruppen für das Land des nächsten üblichen Aufenthaltsorts und der Gruppen für die Staatsangehörigkeit ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 18ap (Verordnung (EU) Nr. 220/2010 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„18aq. **32010 R 0351**: Verordnung (EU) Nr. 351/2010 der Kommission vom 23. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken

über Wanderung und internationalen Schutz in Bezug auf die Definitionen der Kategorien der Gruppen für das Geburtsland, der Gruppen für das Land des letzten üblichen Aufenthaltsorts, der Gruppen für das Land des nächsten üblichen Aufenthaltsorts und der Gruppen für die Staatsangehörigkeit (ABl. L 104 vom 24.4.2010, S. 37)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 351/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Stefán Haukur JÓHANNESSON

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 10.6.2010, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 24.4.2010, S. 37.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 113/2010

vom 1. Oktober 2010

zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 95/2010 vom 2. Juli 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 243/2010 der Kommission vom 23. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Verbesserungen an den International Financial Reporting Standards (IFRS) ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 244/2010 der Kommission vom 23. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Financial Reporting Standard (IFRS) 2 ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXII des Abkommens werden unter Nummer 10ba (Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32010 R 0243:** Verordnung (EU) Nr. 243/2010 der Kommission vom 23. März 2010 (ABl. L 77 vom 24.3.2010, S. 33)

— **32010 R 0244:** Verordnung (EU) Nr. 244/2010 der Kommission vom 23. März 2010 (ABl. L 77 vom 24.3.2010, S. 42)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) Nr. 243/2010 und (EU) Nr. 244/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Oktober 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Stefán Haukur JÓHANNESON

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 52.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 24.3.2010, S. 33.

⁽³⁾ ABl. L 77 vom 24.3.2010, S. 42.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 101/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens	51
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen) des EWR-Abkommens	52
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 103/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	53
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 104/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	54
★ Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 105/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	55
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 106/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	56
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 107/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	57
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 108/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens	58
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 109/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) des EWR-Abkommens	59
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 110/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens	60
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 111/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens	61
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens	62
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 113/2010 vom 1. Oktober 2010 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens	63



Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papiaerausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

